

115. Sitzung**11. November 2003, 14.00 Uhr**

Vorsitzende: Barbara Roth, Erlinsbach

Protokollführer: Marc Pfirter, Staatsschreiber

Tonaufnahme/Redaktion: Norbert Schüler

Präsenz: Anwesend 178 Mitglieder

Abwesend mit Entschuldigung 21 Mitglieder, ohne Entschuldigung 1 Mitglied

Entschuldigt abwesend: Biffiger Gregor, Berikon; Binder Andreas, Dr., Baden; Brentano Max, Dr., Brugg; Brizzi Simona, Ennetbaden; Brun Ursula, Rheinfelden; Bryner Peter, Möriken; Chopard-Acklin Max, Nussbaumen b. Baden; Eliassen Vecko Eva, Nussbaumen b. Baden; Favre-Bitter Bernadette, Wallbach; Fehlmann Hans Ulrich, Oberbözberg; Fricker Roger, Oberhof; Haller Christine, Reinach; Käser André, Stein; Markwalder Walter, Würenlos; Ochsner Bettina, Oberlunkhofen; Plüss-Mathys Richard, Lupfig; Wälchli-Müller Urs, Brittnau; Wehrli-Löffel Peter, Küttigen; Weiersmüller-Scheuzger Susanne, Buchs; Werthmüller Ernst, Holziken; Zollinger-Keller Ursula, Untersiggenthal

Unentschuldigt abwesend: Schuhmacher Peter, Wettingen

Vorsitzende: Ich begrüße Sie herzlich zur 115. Ratssitzung der laufenden Legislaturperiode.

1618 Einführung einer Ausgaben- und Schuldenbremse (ASB); Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Volksinitiative der SVP Aargau: "Weniger Steuern und Ausgaben! - Für eine schuldenfreie Zukunft!"; Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Aargau (Finanzhaushaltsgesetz, FHG); Änderung; zweite Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; Rückzug der Volksinitiative; Antrag auf Unterstellung der Gesetzesänderung der Volksabstimmung; Ablehnung; fakultatives Referendum; Auftrag an Staatskanzlei

(vgl. Art. 1617 hievor)

Vorsitzende: Wir fahren fort mit der Eintretensdebatte.

Regierungsrat Roland Brogli, CVP: In einer Studie einer bekannten schweizerischen Grossbank wurde unter dem Titel "Öffentliche Finanzen in Schieflage - Hintergründe und Lösungsansätze" folgende Aussage gemacht: "Die Schuldenbremse ist grundsätzlich ein geeignetes Instrument, um die Finanzen in den Griff zu bekommen. Zentrales Element ist die Koppelung der Ausgaben an die Einnahmen. Dadurch sollen die Asymmetrien auf der Einnahmen- und Ausgabenseite verringert und weitere Auswüchse in der Finanzpolitik verhindert werden. Mit der Regelbindung kann eine langfristige Orientierung der Politik unterstützt werden." Soweit das Zitat.

Diese Aussage gilt auch für die Aargauer Ausgaben und Schuldenbremse. Denn 1. bezweckt die ASB für die Zukunft die Führung einer nachhaltigen Finanzpolitik - und dessen dürfen Sie sich gewiss sein: auch die Regierung führt und will eine nachhaltige Finanzpolitik führen und zwar entgegen den Behauptungen, wie sie hier aufgestellt wurden. Die Vorlage ist der beste Beweis dafür.

2. Die Einführung der ASB bedeutet einen finanzpolitischen Meilenstein, weil erstmals ein Instrumentarium zur Durchsetzung einer nachhaltigen Finanzpolitik in die Gesetzgebung aufgenommen werden soll. § 116 der Verfassung, der auch schon zitiert wurde heute Morgen, wird durch diese Vorlage konkretisiert. Auch andere Kantone - und deshalb kann ja diese Vorlage nicht so absurd sein, wie das teilweise behauptet wurde - und der Bund kennen mittlerweile eine ASB. So etwa - nebst dem Bund - der Kanton Zürich, Bern und Luzern, aber auch Nidwalden, Freiburg, St. Gallen und Graubünden. Andere Kantone sind daran oder haben kürzlich eine ASB eingeführt, nämlich sogar Schwyz, Solothurn, Basel-Stadt, Tessin und Wallis. Wir machen hier also nicht etwas einsam Neues und legen hier auch nicht eine einsame Vorlage vor, die sonst niemand hat.

Etwas an dieser Vorlage, wie sie jetzt aus der SRK hervorgegangen ist, ist einzigartig, dass nämlich bis anhin aufgelaufene Finanzfehlbeträge auch noch abgeschrieben werden müssen. Wenn ich die Initiative anschau, dann verlangt diese eine Ausgabenbremse, eine Schuldenbremse, Sanierungsmassnahmen, welche ausgabenseitig getroffen werden müssen. Was haben wir Ihnen vorgelegt? Eine Schuldenbremse, eine Ausgabenbremse und auch eine Bestimmung, nach der Veränderungen der Steuerfüsse des absoluten Mehrs des Grossen Rates bedürfen. Die Vorlage enthält zusätzlich, entsprechend einer Motion der FDP-Fraktion, eine Staats- und Steuerquotenbremse. Der einzige Unterschied in dieser Vorlage zu dem, was die SRK vorschlägt ist, dass die bisher aufgelaufenen Bilanzfehlbeträge nach der Vorlage des Regierungsrates nicht auch noch abgetragen werden sollen. Das ist wirtschaftspolitisch und finanzpolitisch aus unserer Sicht nicht sinnvoll, weil allein aufgrund der Teuerung dieser Betrag in etwa 30 Jahren halbiert werden wird, wie wir dies in der Botschaft bemerkt haben!

Ich habe noch ein wichtiges Argument, auf das zu hören ich Sie bitte: Wir können in dieser Amtsperiode nicht alles erledigen, was finanzpolitisch wünschbar ist. Seit Amtsantritt dieser Regierung am 1. April 2001 hat eben diese die Sanierung der Altlasten vorgeschlagen. Diese Regierung

schlägt Ihnen heute eine Ausgaben- und Schuldenbremse (ASB), wie sie auch in anderen Kantonen üblich ist, zur Genehmigung vor und bittet Sie, eine solche einzuführen! Aber wir können nicht gleichzeitig noch alle aufgelaufenen Schulden im Betrage von 582 Mio. Franken auch noch abbezahlen, denn es wird ohnehin immer nötig sein, auch andere Aufgaben nebst den finanzpolitischen Anliegen, die ich als Finanzdirektor natürlich in erster Linie zu verfolgen habe, auch ordentlich zu erfüllen und zwar auch in Konkurrenz mit andern Kantonen! Seien Sie also so gut und bestimmen Sie nicht, dass die bisher aufgelaufenen Bilanzfehlbeträge zusätzlich auch noch abgeschrieben werden müssen! Denn 12 Mio. Franken pro Jahr werden uns auch da wieder für die ordentliche Aufgabenerfüllung fehlen. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen des Regierungsrates zuzustimmen!

Vorsitzende: Es liegt ein Antrag auf Nichteintreten seitens der SP-Fraktion vor.

Abstimmung:

Für den Antrag der SP-Fraktion auf Nichteintreten: 37 Stimmen.

Für Eintreten auf die Vorlage: Klare Mehrheit.

Vorsitzende: Sie sind somit auf die Vorlage eingetreten. Wir kommen zur Detailberatung, die wir an Hand der gelben Synopse vornehmen.

Detailberatung

Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Aargau (Finanzhaushaltsgesetz, FHG); Änderung

Titel, I., § 6 Abs. 3, § 15 Abs. 2

Zustimmung

§ 15 Abs. 3

Rudolf Hug, FDP, Oberrohrdorf, Referent der Staatsrechnungskommission: Der Regierungsrat hat dem Beschluss der 1. Beratung folgenden Antrag entgegengesetzt: Der Steuerfuss kann gesenkt werden, soweit damit im Voranschlag kein Ausgabenüberschuss bewirkt wird.

Während den Kritikern der Vorlage auch diese Einschränkung zu wenig weit ging, war eine Mehrheit der Meinung, dass die Hürde in Absatz 5^{bis}, wonach es die absolute Mehrheit aller Mitglieder braucht, hoch genug ist. Dieses Ergebnis hat allerdings den Umweg über den regierungsrätlichen Vorschlag gemacht, der in einer Eventualabstimmung gegenüber einer Variante, die die vorherige Abtragung aller Bilanzfehlbeträge vorausgesetzt hätte, obsiegte.

Nach einer Diskussion über den Begriff und Umfang des Ausdruckes "Steuerfuss" wurde Rückkommen beantragt und die jetzt vorliegende Fassung der Kommission mit 8 zu 7 Stimmen zum Beschluss erhoben.

Josef Winter, CVP, Kaisten: Natürlich kann man sagen, ja es ist ja nicht so wichtig, ob dieser Satz jetzt noch dasteht oder nicht. Aber offenbar ist er wichtig, wenn ich an die Diskussionen in der SRK denke. Ich habe schon bei der Eintretensdebatte gesagt, dass wir heute über eine Ausgaben- und Schuldenbremse beschliessen und nicht über eine Steuerfussenkungsvorlage. Genau dies wird hier ein Stück weit mindestens angedeutet. Ich sehe jetzt schon die Diskussionen, die wir in den nächsten Jahren führen werden: Ob das Huhn

oder das Ei zuerst ist, genau anhand dieses Paragraphen. Deshalb bin ich - und mit mir auch eine Mehrheit der CVP-Fraktion - der Meinung, dass der regierungsrätliche Vorschlag der richtige ist und wir diese Vorlage hier nicht anreichern sollten mit zweckfremden Ideen!

Vorsitzende: Aus dem Plenum liegen keine weiteren Wortmeldungen dazu vor.

Regierungsrat Roland Brogli, CVP: In dieser Bestimmung soll gemäss dem Antrag des Regierungsrates eine einzige Bedingung an eine Steuerfussenkung geknüpft werden. In Zukunft soll der Steuerfuss gesenkt werden können, soweit die Steuerfussenkung im Voranschlag zu keinem Ausgabenüberschuss führt. Steuerensenkungen, welche zu einem Ausgabenüberschuss führen, widersprechen dem übergeordneten Ziel der ASB, nämlich dem Ziel einer nachhaltigen Finanzpolitik. Der Regierungsrat unterstützt die Anliegen, die Steuern im Kanton Aargau so niedrig wie möglich zu halten. Das habe ich immer schon gesagt. Deshalb hat er neu im § 6 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz, wie die Vorlage vorliegt, festgeschrieben, dass die Staats- und Steuerquote stabil und wenn möglich sinkend sein soll. Ich bitte Sie also, der Version des Regierungsrates zuzustimmen!

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrates: 70 Stimmen.

Für den Antrag der Kommission: 98 Stimmen.

§ 15 Abs. 5^{bis} und 5^{ter}, § 16a, § 19 Abs. 5

Zustimmung

§ 31

Rudolf Hug, FDP, Oberrohrdorf, Referent der Staatsrechnungskommission: Zu § 31 Übergangsbestimmungen: Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, dass hier ein Fehler unterlaufen ist und in der Synopse nicht das Resultat der 1. Beratung, sondern die ursprüngliche Fassung aufgeführt war. Sie sind in der Zwischenzeit allerdings mit einer Korrektur bedient worden. Darf ich Sie bitten, die Seite mit der Korrektur zur Hand zu nehmen.

Der Antrag, dass die alten Schulden ungeachtet der Konjunkturlage linear mit 2% pro Jahr hätten abgeschrieben werden sollen hat sich in der 1. Beratung, trotz einiger erhitzten Voten, nicht durchsetzen können. In der Vorberatung der 2. Beratung wurde der Gedanke der linearen Abschreibung wieder aufgenommen und dem gleichen Konjunkturmeechanismus unterworfen wie die neuen Schulden. Diese Fassung wurde mit 10 zu 6 gutgeheissen. Dies allerdings mit der Auflage, dass die SVP bei Gutheissung der Kommissionsfassung durch den Grossen Rat ihre Initiative zurückzieht. Dies hat sie angekündigt und wird es wohl auch tun.

Eine Minderheit der Kommission wollte die ursprüngliche Fassung der 1. Lesung beibehalten und auch, dass die Initiative der SVP zur Volksabstimmung kommt.

Josef Winter, CVP, Kaisten: Dieser § 31 ist für mich die Schlüsselstelle, die diese ASB verwässert und umgestaltet zu etwas, was im Titel überhaupt nicht ausgesagt wird. Zudem werden die Bemühungen des Regierungsrates, die Altlasten zu sanieren, völlig ausser Acht gelassen. Man grenzt dies aus. Man überspannt den Bogen. Man will alles jetzt innerhalb dieses Gesetzes in den nächsten Jahren über den Leist brechen. Dabei vergessen wir alle, dass diese

Schuldenlasten über Jahre aufgelaufen sind und es nützt nichts, einander Schuldzuweisungen zu machen. Es ist so: Es haben alle Fraktionen und die Regierungsräte aus mehreren Parteien dabei mitgewirkt, dass uns diese Schuldenlast heute zu schaffen macht. Es ist aber aus meiner Sicht schlecht und auch gesetzpolitisch schwierig umzusetzen. Wenn Sie sich überlegen: Es steht ganz klar: ausserhalb der Schuldenbremse sind jährlich 2% der Schulden der Bilanzfehlbeträge abzuzahlen. Was heisst das? Das heisst in der Realität, es sind bei der Budgetierung diese 2% im Budget einzustellen! Ganz klar hat das Priorität. Ist das wirklich richtig und gut? Wollen wir das wirklich? Auch wenn wir vielleicht Aufgaben hätten, die in diesem Staat sehr wichtig wären, müssten wir dann zuerst diese Schulden abzahlen. Ich denke, das ist falsch! Ich bitte Sie deshalb, davon Abstand zu nehmen. Ich möchte an dieser Stelle auch wirklich die FDP aufrufen. Ich verstehe ja, dass Sie etwa gleich denken, wie die Parteikollegen zu meiner Linken. Aber ich verstehe nicht ganz, dass Sie ordnungspolitisch diesen billigen Ausgang suchen. Ich bitte Sie, der Regierung zu folgen!

Josef Bürge, CVP, Baden: Ich erlaube mir zu sprechen 1. in Anlehnung an das Votum von Herrn Scholl heute Morgen beim Eintreten - leider ist er jetzt nicht da - und 2. in einer klaren Erinnerung an getätigte Aufgaben in der SRK. Allerdings ist das einige Zeit her, just zweieinhalb Jahre. Herr Scholl hat uns allen eigentlich aus dem Herzen gesprochen. Was machen wir denn mit dieser Übung, die leider keine solche ist, sondern ein Ernstfall? Wir legen uns selber Handschellen und Fussfesseln an und beschweren das Ganze. Ich stehe hinter der Schuldenbremse, weil wir es nicht verstanden haben in der Vergangenheit, die nötige Flexibilität und das Feeling für bessere Umweltverhältnisse aufzubringen und in den guten Zeiten auf Verschuldungen zu verzichten. Als ich diese Synopse erhielt mit den Kommissionsanträgen zu den Übergangsbestimmung war ich schon erstaunt. Wenn wir ein bisschen Distanz nehmen von den Tagesgeschäften und in einer Übergangsbestimmung uns zu all diesen Fesselkünsten, die wir uns auferlegen und die halt nötig sind, dann noch in einer Übergangsphase die Regeln festschreiben: Wie ist denn das mit der Überregulierung, mit der mangelnden Flexibilität? Was erwarten Sie dann von einer Regierung, die mit lauter eingefärbten Beträgen politisieren und führen kann oder sollte? Vorwürfe wird sie erhalten, weil die Situationen, in die der Kanton Aargau gelangen kann, mit dieser etwas einfachen Optik der linearen Abschreibung einfach nicht sinnvoll ist. Ich ersuche Sie höflich, aber deutlich: Lehnen Sie noch ein paar Sekunden zurück. Wollen Sie wirklich zu diesen Handschellen und Fussfesseln noch Gewichte anhängen? Ich denke, es ist ein falscher Weg!

Vorsitzende: Aus dem Plenum liegen keine weiteren Wortmeldungen dazu vor.

Regierungsrat Roland Brogli, CVP: In der 1. Lesung hatten wir zwar nach einer konfuse Debatte in dieser Frage noch zusammen mit der FDP einen Konsens gefunden. Diesen Vorschlag hat die Regierung wieder aufgenommen. Der Regierungsrat kann dem Vorschlag der SRK demzufolge nicht zustimmen, weil 1. mit der Schuldenbremse die bisherigen Bilanzfehlbeträge eingefroren werden; 2. ist der Kanton Aargau mit einer Nettoverschuldungsquote von 2,2% im Jahre 2002 kein Sanierungsfall. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Schuld aus den Überführungskosten der

beruflichen Vorsorge der Lehrpersonen an der Volksschule in die APK berücksichtigt wird; 3. wird die Schuld durch die Teuerung jährlich abgewertet. 4. würden mit der Regelung der SRK dem Kantonshaushalt ab dem Jahr 2007 jährlich ca. 12 Mio. Franken entzogen, welche für andere Aufgaben unbedingt benötigt werden. Ich erinnere Sie an die gedrängte Budgetierung im Bildungsbereich, im Gesundheitsbereich usw.; 5. wird in den nächsten 15 Jahren die Schuld aus der Überführung der beruflichen Vorsorge der Lehrpersonen in die APK von rund 950 Mio. Franken abgetragen; 6. verfolgt die radikale Methode der SRK, welche zugleich die SVP zum Rückzug ihrer Initiative bewegen soll, Prinzipien, die weder der heutigen noch der kommenden Generation in diesem Kanton Vorteile bringen. Es ist nämlich zu bedenken, dass der Kanton neben seiner Nettoschuld von 582 Mio. Franken in der Bilanz auch veräusserbare Eventualguthaben ausweist, die nach letzten Schätzungen zwischen 3 und 4 Milliarden Franken betragen. Der von der SRK vorgeschlagene Abbau der Nettoschuld entspricht somit einer Ansparung von Vermögen, was losgelöst von unseren Staatszielen steht. Ich bitte Sie, in dieser Bestimmung den Vorschlägen des Regierungsrates zu folgen!

Vorsitzende: Der Regierungsrat hält an seiner Fassung fest.

Abstimmung: (Absatz 1)

Für den Antrag des Regierungsrats zu § 31 Absatz 1: 71 Stimmen.

Für den Antrag der Kommission: 100 Stimmen.

Abstimmung: (Absatz 2)

Für den Antrag der Kommission: 103 Stimmen.

Für den Antrag des Regierungsrats: 27 Stimmen.

Abstimmung: (Absatz 3)

Für den Antrag der Kommission: 138 Stimmen, ohne Gegenstimme.

II.

Rudolf Hug, FDP, Oberrohrdorf, Referent der Staatsrechnungskommission: II. Inkrafttreten: Die Fassung gemäss 1. Beratung kam mit Stichentscheid der Grossrats-Präsidentin zustande.

Nach eingehender Diskussion wurde an der Kompetenzordnung, wonach der Regierungsrat für den Einführungszeitpunkt zuständig ist, nichts geändert. Mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten wurde allerdings die Auflage erteilt, dass dies spätestens am 1. Januar 2005 zu erfolgen hat. Das Finanzdepartement hat in der Kommissionsberatung aufgezeigt, dass dies mit einem normalen Ablauf möglich ist.

Vorsitzende: Aus dem Plenum liegen keine weiteren Wortmeldungen dazu vor.

Regierungsrat Roland Brogli, CVP: Ich bitte Sie, auch hier an der Version des Regierungsrates festzuhalten, denn ich habe schon in der 1. Lesung gesagt, dass es üblich ist, dass der Grosse Rat die Inkraftsetzung von Rechtserlassen dem Regierungsrat überlässt hinsichtlich des Zeitpunktes und 2. weil hier das Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen GAF diese Bestimmungen des Finanzhaushaltsrechts in der 2. Lesung aufnehmen muss und weil hier auch eine Abstimmung stattfinden muss mit dem

Inkrafttreten dieses Gesetzes, als des GAF. Ich bitte Sie, der Version des Regierungsrates zuzustimmen!

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrats: 70 Stimmen.

Für den Antrag der Kommission: 100 Stimmen.

Vorsitzende: Wir sind somit am Ende der Detailberatung angelangt. Beantragt jemand Rückkommen auf einen der Paragraphen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Schlussabstimmung.

Rudolf Hug, FDP, Oberrohrdorf, Referent der Staatsrechnungskommission: Bei der Schlussabstimmung ist, so glaube ich, das erste Mal das absolute Mehr aller Mitglieder dieses Rates notwendig, damit das Gesetz nicht dem obligatorischen Referendum unterstellt wird. D.h., wenn Sie mit 101 Stimmen der Schlussabstimmung zustimmen, untersteht das Gesetz nicht dem obligatorischen Referendum.

Hingegen erlaube ich mir, mich noch zum Antragsdispositiv zu äussern; Antrag 2, Ablehnung der SVP-Initiative: Entgegen der Botschaft des Regierungsrates ist die Kommission der Meinung, dass trotz Beschluss in der ersten Beratung die Ablehnung der SVP-Volksinitiative erneut in das Dispositiv gehört. Mit 10 zu 6 Stimmen hat sie deshalb die Fassung Synopse Mitte zum Beschluss erhoben.

Zum Behördenreferendum, wurde in der 1. Lesung auf Antrag der SRK, Antrag 6, der Synopse 1. Beratung, wonach die Gesetzesänderung gemäss § 34a des GVG der Volksabstimmung zu unterbreiten sei, ist die SRK mit 7 zu 7, bei 2 Enthaltungen, mit Stichtescheid des Präsidenten nicht mehr eingetreten. Die Meinung der Ablehnenden war die, dass sich mit dem Rückzug der SVP-Initiative eine teure Volksabstimmung vermeiden liesse. Dies, weil die Schuldenbremse ja zur Hauptsache eine Disziplinierung des Grossen Rates und der Regierung sei. Eine eben so grosse Zahl der Kommission war allerdings der Meinung, dass die Schuldenbremse ein untaugliches Instrument sei und deshalb unbedingt dem Volk unterbreitet werden müsse.

Nach der Schlussabstimmung, wenn das obligatorische Referendum nicht gewählt wird, kann ein Antrag auf fakultatives Referendum gestellt werden.

Schlussabstimmung:

Für den Antrag 1: 126 Stimmen.

Dagegen: 46 Stimmen.

Vorsitzende: Somit ist das absolute Mehr gegeben. Antrag 1 ist zum Beschluss erhoben.

Antrag 2

Vorsitzende: Die SVP-Fraktion hat bereits angekündigt, dass sie bereit ist, ihr Volksinitiativbegehren zurückzuziehen.

Pascal Furer, SVP, Staufen: Sie haben dem Aargauer Volk soeben ein Jubiläumsgeschenk gemacht (Buhrufe von linker Seite)! Vielen Dank für die Blumen. Im Gegenzug ziehen wir somit unsere Initiative zurück. Ich überreiche der Staatskanzlei jetzt die nötigen Unterschriften.

Vorsitzende: Die SVP hat ihre Initiative zurückgezogen. Eine Abstimmung zu Antrag 2 ist somit obsolet.

Wir haben nun einen Antrag seitens der Fraktion der Grünen betreffend Behördenreferendum.

Fakultatives Referendum

Patricia Schreiber-Rebmann, Grüne, Wegenstetten: Herr Hug hat es bereits angetönt: In der SRK war in einer 1. Lesung vorgesehen, dass wir das fakultative Referendum vorschlagen. Damals haben 8 Mitglieder diesem Vorschlag zugestimmt; 4 waren dagegen. In einer 2. Lesung war das Behördenreferendum plötzlich mit 7 zu 7 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, durch den Stichtescheid gekippt. Jetzt möchte ich nur noch den Volksparteien nahe legen: Näher mein Volk zu dir! Lassen wir das Volk trotzdem darüber entscheiden! Bitte stimmen Sie meinem Antrag zu, dass die Vorlage auf jeden Fall vors Volk geht. Das Volk, unser Volk, soll diesen schwerwiegenden Entscheid mittragen können!

Dr. Marcel Guignard, FDP, Aarau: Ich habe noch eine offene Frage nach dem soeben gehaltenen Votum: Wenn Ihr Antrag jetzt gutgeheissen würde, gibt es dann eine obligatorische Volksabstimmung oder ist das Gesetzeswerk nur dem fakultativen Referendum unterstellt, so dass also noch Unterschriften gesammelt werden müssen? In den Ausführungen war dies meines Erachtens nicht klar.

Rudolf Hug, FDP, Oberrohrdorf, Referent der Staatsrechnungskommission: Die Sache ist die: Das wurde in der Kommission beraten und weil wir der Meinung sind, dass das eine Sache des Grossen Rates sei, wir disziplinieren ja uns selbst, es ist keine Einschränkung der Volksrechte, sind wir zur Überzeugung gelangt, dass wir diese Volksabstimmung nicht durchführen müssen mit den dadurch verbundenen Kosten und der Belastung des Stimmvolkes. Wenn Sie jetzt mit 50 Stimmen diesem Behördenreferendum zustimmen, dann hat der Grosse Rat als Behörde das Referendum ergriffen und die Gesetzesänderung muss dem Volk unterbreitet werden.

Vorsitzende: Ist also das obligatorische Referendum?

Rudolf Hug, FDP, Oberrohrdorf, Referent der Staatsrechnungskommission: Nein, das obligatorische Referendum wurde nicht erreicht wegen dem Quorum. Es ist jetzt das fakultative Behördenreferendum.

Katharina Kerr Rüesch, SP, Aarau: Ich versuche es! Das obligatorische Referendum trifft zu, wenn der Grosse Rat nicht mit dem nötigen Quorum von 101 Stimmen entscheidet. Das war heute nicht der Fall bei der ASB. Das Behördenreferendum ist insofern fakultativ, als es nicht obligatorisch ergriffen werden muss. Wenn es aber ergriffen wird und diesem zugestimmt wird, findet obligatorisch eine Volksabstimmung statt.

Vorsitzende: Wir haben ein Blatt zur Demokratiereform erhalten. Herr Urech hat mir das noch einmal vorgeführt. Das ist korrekt so.

Abstimmung:

Für den Antrag der Fraktion der Grünen (Behördenreferendum): 45 Stimmen.

Vorsitzende: Damit ist die Bestimmung gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung, wonach ein Viertel aller Mitglieder des Grossen Rates das Gesetz der Volksabstimmung unterstellen kann, nicht erfüllt. Somit gilt das fakultative Referendum.

Die Ziffer II. der Gesetzesänderung wird durch den Rückzug der Volksinitiative wie folgt neu formuliert: "Diese Gesetzesänderung untersteht gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum und ist durch die Staatskanzlei zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Gesetzesänderungen treten jedoch spätestens auf den 1. Januar 2005 in Kraft."

Beschluss:

1.

Die Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Aargau (FHG) (Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Weniger Steuern und Ausgaben! - Für eine schuldenfreie Zukunft"), wie sie aus der zweiten Beratung hervorgegangen ist, wird zum Beschluss erhoben.

2.

Vom Rückzug der Volksinitiative der SVP Aargau durch das Initiativkomitee wird Kenntnis genommen.

3.

Es wird festgestellt, dass der Beschluss Ziffer 1 hievore gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum untersteht.

4.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

Rudolf Hug, FDP, Oberrohrdorf, Referent der Staatsrechnungskommission: Ich danke allen, die an dieser Gesetzesänderung mitgearbeitet haben. Ich hoffe, dass sich diese Gesetzesänderung auch entsprechend fruchtbar auswirken wird!

Vorsitzende: Ich schliesse mich dem Herrn Kommissionsprecher an und danke den Mitgliedern der SRK sowie Herrn Rudolf Hug für die vorbereitende Arbeit!

1619 Aargauische Pensionskasse; Jahresrechnung 2002; Genehmigung

(Vorlage vom 27. August 2003 des Regierungsrats)

Vorsitzende: Ich begrüsse Herrn Philipp Küng, stellvertretender Geschäftsführer der APK, der für die Beratung dieses Geschäfts auf der Regierungsbank Einsitz genommen hat.

Heinrich Schöni, SP, Oftringen, Referent der Staatsrechnungskommission: Die Staatsrechnungskommission hat in ihrer Sitzung vom 16. Oktober 2002 die Jahresrechnung der Aargauischen Pensionskasse und die Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 27. August 2003 behandelt und empfiehlt Ihnen (wie der Regierungsrat in seiner Botschaft) die Rechnung 2002 mit 14 zu 0 Stimmen (bei 14 Anwesenden) zu genehmigen.

Im Beisein des Präsidenten des Vorstandes, Herrn Marti Sacher und der Geschäftsführerin Frau Susanne Jäger wurden uns die verschiedensten Fragen zur Zufriedenheit beantwortet.

Den Verantwortlichen der Aargauischen Pensionskasse wurden von allen vertretenen Parteien in der SRK für ihre Bemühungen und grosse Arbeit gedankt. Auch wenn das Resultat ein weiteres Mal negativ ausgefallen ist, so zeigt uns doch allen der sehr ausführliche Jahresbericht äusserst transparent auf, wie dieses Resultat schlussendlich zustande gekommen ist. Ich verzichte an dieser Stelle, einzelne Zahlen, Prozentvergleiche und Abweichungen aufzuführen. Der Jahresbericht gibt diese auch in grafischer Hinsicht optimal wieder.

In der Diskussion und allgemeinen Aussprache wurden der Deckungsgrad und dessen Verbesserung, der technische Zinsfuss und die Immobilienwerte speziell angesprochen.

Zum Deckungsgrad äusserte sich der Präsident soweit, dass eine sofortige Verbesserung zurzeit nur über eine gute Rendite bei den Kapitalanlagen möglich ist. Der Vorstand befasst sich andererseits mit der Prüfung von Möglichkeiten um eine entsprechende Verbesserung. In Betracht kommen könnten Erhöhungen der Beiträge und Kürzung von Leistungen. Zur Diskussion steht eine Beitragserhöhung. Dies auch, weil die Zahl der Invaliden massiv zugenommen hat, was der APK zusätzliche Kosten verursacht.

Das von der PRASA eingeholte versicherungstechnische Gutachten, in welchem verschiedene Szenarien berechnet wurden, zeigt beispielsweise auf, dass eine Beitragserhöhung von je 1% Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiträgen, sowie Höhereinkäufe, wie sie in den Kommissionsberatungen diskutiert wurden, eine Erhöhung des Deckungsgrades auf 95 bis 100% innert 15 Jahren erwartet werden könnte, dies bei gleich bleibenden Leistungen. Allerdings darf der Deckungsgrad nicht als Mass aller Dinge betrachtet werden. Die absoluten Zahlen sind schlussendlich ebenso wichtig.

Der technische Zinsfuss von 4,5%, welcher von einzelnen Kommissionsmitgliedern als zu hoch betrachtet wird, ist nach Aussage des Präsidenten eine Grösse, die über Jahre nicht schwanken sollte. Dieser Zinssatz hat beim Leistungsprimat einen entsprechenden Einfluss auf den Deckungsgrad; eine Anpassung nach unten würde zu einer erheblichen Verschlechterung des Deckungsgrades führen. Ein Vergleich zum Mindestzinssatz, welcher jährlich angepasst werden kann, ist in diesem Fall nicht richtig. Im Gutachten der PRASA wird bestätigt, dass die benötigten Kapitalerträge gemäss technischem Zinssatz langfristig realistisch sind, langfristig wird sich das Zinsniveau wieder erhöhen.

Wenn man auf das Beitragsprimat umstellen würde, was gemäss Präsident politisch realistisch scheint, wird sich die Problematik hinsichtlich technischem Zinssatz ohne hin eliminieren, denn dann käme der Mindestzinssatz zum Tragen. Die Immobilienwerte der bestehenden Liegenschaften sind auf Ende 2002 durch die Firma Wüest & Partner neu bewertet worden und deshalb ist der Bilanzwert leicht höher. Beim Kauf von neuen Immobilien hält sich die APK an gewisse Grundsätze, dies vor allem auch auf das eingesetzte Volumen, dies sollte zwischen 5 bis 25 Mio. Franken pro Objekt umfassen. Aus diesem Grunde konnte die APK auch ihren Standortwechsel nicht in eine eigene Liegenschaft vornehmen, da das Ziel in Aarau zu bleiben, wichtig war und ein Kauf in Aarau nicht vorgenommen werden konnte, weil keine solchen Objekte zum Verkauf angeboten wurden.

Der Präsident zeigte sich auf Fragen zum laufenden Jahr 2003 und dessen Entwicklung recht positiv. Die Performance sei per Ende August um 6% gestiegen und er rechnet mit einem sehr guten Jahr 2003, auch wenn die direkte Rendite infolge tiefer Zinsen noch nicht besser ist.

Detailfragen zum Jahresbericht: Es ist ein massiver Zuwachs an aktiven Versicherten zu verzeichnen. Der Zuwachs ist nicht zu verwechseln mit Anzahl neuer Stellen. Er bezieht sich zur Hauptsache auf die relativ vielen Teilzeitstellen, welche neu gebildet wurden. Ein grosser Zuwachs bezieht sich auch auf Institutionen und Einzelmitglieder. Auch das Verhältnis von Aktiven und Rentnern ist weiter gesunken. Die Entwicklung wird hier so weiter gehen. In etwa 15 Jahren rechnet der Präsident mit einem Verhältnis von 2 Aktiven auf eine Rentnerin oder einen Rentner.

Der Austritt der AEW musste aus rechtlichen Gründen im Jahresbericht erwähnt werden. Die AEW hat das Defizit (Deckungslücke zum Stichtag) voll und ganz bezahlt und das 100%-ige Deckungskapital wurde von der APK an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Wie im Bericht erwähnt, hat sich der Vorstand intensiv mit der Anlagestrategie im Hinblick auf die schwindenden Schwankungsreserven befasst. Die Analyse hat ergeben, dass die Risikofähigkeit der APK aufgrund des konstanten Versichertenbestandes und der günstigen Versichertenstruktur auch in einem solchen Umfeld noch gegeben ist. An der bisherigen breit abgestützten Anlagestrategie wurde deshalb festgehalten, nicht zuletzt wegen fehlender Anlagealternativen.

An dieser Stelle darf ich noch aus dem Bericht der Kontrollstelle Ernst & Young zitieren: "Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Jahresrechnung, Geschäftsführung und Vermögensanlage sowie die Alterskonten dem schweizerischen Gesetz, den Statuten und den Versicherungsbedingungen. Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen."

Wie bereits eingangs erwähnt, empfiehlt Ihnen die Staatsrechnungskommission, die Jahresrechnung 2002 der Pensionskasse vorbehaltlos zur Genehmigung.

Ich danke an dieser Stelle den Verantwortlichen, dem Vorstand, der Geschäftsleitung und dem Team von Frau Susanne Jäger ganz herzlich für die hervorragende Arbeit zu Gunsten der Versicherten und der Arbeitgeber!

Vorsitzende: Stillschweigendes Eintreten haben die SP-Fraktion, die Fraktion der Grünen, die EVP-Fraktion sowie die SVP-Fraktion signalisiert.

Rudolf Hug, FDP, Oberrohrdorf: Im Editorial des Berichtes steht, dass die APK stürmische Börsenzeiten erlebt hat. Ja, aber vor den Herbststürmen gab es auch Frühlingstürme. Man nennt die jetzt auch Bubble-Dot-Com-Blasen. Ob die wieder zurückkommen, ist fraglich, auch wenn zur Zeit ein leiser Wind weht. Die stürmischen Zeiten hat die Kasse vor allem gut überlebt, weil sie einen erheblichen Versichertenzuwachs hatte und sicher auch gute Arbeit leistete. Der Anlageertrag von 3,3% bei einem Ziel von 4,5% konnte nur ausgewiesen werden, weil Schwankungsreserven mit ca. 300 Mio. das Loch kompensiert haben. Dass der Deckungsgrad mit ca. 78% stabil gehalten werden konnte, stimmt zwar, gibt aber ein völlig falsches Bild. Weshalb? Bei einem Deckungsgrad von 78% und einem Deckungskapital von 100 Mio. als Beispiel, fehlen 22 Mio. Ist das Deckungskapi-

tal 1 Mia. dann fehlen 220 Mio. Franken beim gleichen Deckungsgrad. Es ist also falsch, einen gleichen Deckungsgrad zu nennen, ohne einen Verweis auf das Deckungskapital. Auch bei der APK ist das Deckungskapital gestiegen und in Franken ausgedrückt ist die Schuld des Kantons um 83'711'267 Franken grösser geworden. Seit 1990 ist diese Schuld, die der Staat gegenüber der APK hat, um gegen 1 Mia. gestiegen. Wir haben immer die Verschuldung des Staates von 582 Mio. im Kopf und vergessen dabei, dass neben der Bilanz die Schuld des Kantons gegenüber der APK um gegen 1 Mia. gestiegen ist. Da muss man einfach sagen, dass eine Zeitbombe tickt. Sie tickt auch deshalb, weil der technische Zinssatz immer noch 4 plus 0,5% für die demografischen Veränderungen ist. D.h. er ist 4,5%. Wer erzielt denn heute noch 4,5%? Auch langfristig? Avenir Suisse ist zum Schluss gekommen, dass dieser technische Zinssatz unrealistisch hoch ist. Wenn dieser Zinssatz sinkt um 0,5%, dann heisst das, dass der Deckungsgrad um 10% sinkt. Sinkt er um 1%, dann haben wir noch einen Deckungsgrad von 58%. Die Schuld des Staates gegenüber der APK steigt in astronomische Höhen! Sie steigt natürlich nur bei gleicher Leistung. Deshalb ist nun eine Leistungs- und Beitragsdiskussion zwingend notwendig, wenn wir diese Zeitbombe entschärfen wollen. Selbst wenn die APK ihre Zielrendite von 4,5% erreicht, dann kostet uns die APK pro Jahr ca. 80 Mio. Franken. 20 Mio. davon sind ausgewiesen, die restlichen Fehlbeträge werden unter Eventualverpflichtungen ausgewiesen. Weshalb? Auf dem Fehlbetrag muss eben auch eine Rendite von 4,5% erwirtschaftet werden. Dieses Geld arbeitet ja nicht. Die ausgewiesenen 20 Mio. werden als Teuerungszulagen auf Renten ausbezahlt. Wir leisten uns diesen Luxus aus der Staatskasse immer noch, im Gegensatz zum Bund oder beispielsweise der Stadt Zürich, die in der heutigen Zeit davon absieht. Auch hier ist ein Überdenken zwingend notwendig. Mit diesen kritischen Anmerkungen kann die Jahresrechnung, die in einer gut gestalteten Aufmachung daher kommt, genehmigt werden!

Vorsitzende: Aus dem Plenum liegen keine weiteren Wortmeldungen dazu vor.

Regierungsrat Roland Brogli, CVP: Zu Herrn Hug: Die Schuld, von der er spricht und die um 83 Mio. Franken angestiegen ist, das ist ein Ansteigen der Eventualverpflichtung. Zudem: Für die gegenwärtige Situation sieht es etwas rosiger aus. Die Performance liegt bei rund 6%, was, mit Einrechnung der Schwankungsreserve ein Ansteigen des Deckungsgrades verspricht. Immerhin, wir werden in der nächsten Revision Probleme, die tatsächlich bestehen, anpacken müssen und wir werden das auch tun. Das kann ich Ihnen hier versprechen!

Rudolf Hug, FDP, Oberrohrdorf: Die 83 Mio. sind Eventualverpflichtungen. Richtig. Die 900 Mio., die in der LPVK gefehlt haben, waren auch eine Eventualverpflichtung. Sie sind jetzt zu einer Verpflichtung geworden. Nur soviel zu den Eventualverpflichtungen.

Vorsitzende: Die allgemeine Aussprache ist abgeschlossen. Wir kommen zur Detailberatung. Aus dem Plenum liegen keine weiteren Wortmeldungen dazu vor. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag auf Seite 2 der Botschaft.

Abstimmung:

Die Jahresrechnung 2002 der Aargauischen Pensionskasse wird mit grosser Mehrheit genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2002 der Aargauischen Pensionskasse wird genehmigt.

Vorsitzende: Ich verabschiede Herrn Küng und danke der SRK für die vorberatende Arbeit.

1620 Motion Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch, vom 6. Mai 2003 betreffend demokratische Kontrolle von Krediterhöhungen; Ablehnung

(vgl. Art. 1283 hievor)

Antrag des Regierungsrats vom 6. August 2003:

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Heutige Rechtsgrundlagen: Die Motion behandelt die Frage der Bewilligung von Zusatzkrediten zu bereits beschlossenen Verpflichtungskrediten. Verpflichtungskredite geben nach § 17 Finanzhaushaltsgesetz die Ermächtigung bis zu einem bestimmten Betrag für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Sie sind für Ausgaben einzufordern, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt sowie in Fällen, wenn die einmalige Ausgabe die Limite von 5 Mio. Franken übersteigt. Nach § 24 Finanzhaushaltsdekret sind Verpflichtungskredite auf Grund einer sorgfältigen Kostenberechnung auf dem letzbekannten Preisstand zu berechnen.

Ein Zusatzkredit ist dann einzuholen, wenn der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht. Der Zusatzkredit ist grundsätzlich von der gleichen Instanz zu bewilligen, die den Verpflichtungskredit bewilligt hat. Nach § 26 Abs. 3 Finanzhaushaltsdekret sind Zusatzkredite, die dem Referendum unterstanden, wiederum dem Referendum zu unterstellen, sofern die Mehrkosten 10% des bewilligten Kredits übersteigen und eine Entscheidungsmöglichkeit zur Vornahme oder Unterlassung der zusätzlichen Ausgaben noch besteht. Nach § 27 Abs. 1 Finanzhaushaltsdekret ist für teuerungsbedingte Mehrkosten kein Zusatzkredit erforderlich, wenn der Kreditbeschluss eine Preisstandsklausel enthält. Damit erhöht oder senkt sich der Verpflichtungskredit um die Veränderung des zu Grunde gelegten Preises in Form eines Teuerungsindex. Preisstandsklauseln kommen fast ausschliesslich bei Hoch- und Tiefbauprojekten zur Anwendung, wo ein eindeutig bestimmbarer Teuerungsindex zu Grunde gelegt werden kann und wo sich die Abwicklung der Projekte über mehrere Jahre erstrecken kann.

Diese Bestimmungen zur Einholung von Zusatzkrediten wie auch der Unterstellung unter das Referendum haben zum Ziel, dass nur dort Zusatzkredite bewilligt werden müssen, wo eine Handlungsfreiheit zur Vornahme der zusätzlichen Ausgaben besteht. Dadurch werden der Aufwand für die Verwaltung, das Parlament und das Volk verwesentlich. Es soll bei unbestrittenen Zusatzkrediten kein unnötiger Aufwand betrieben werden.

2. Bedeutung von Preisstandsklauseln in der Wirtschaft: Preise ändern ständig. Während für den Warenkorb der Konsumentenpreise in den 70er-Jahren bis Anfang der 90er-Jahre eine sehr hohe Teuerung herrschte, sind anschliessend

die Teuerungsraten stark zurückgegangen. Für einzelne Warenkategorien sind aber die Preisschwankungen immer noch sehr gross. Dies trifft vor allem auf Warengruppen zu, bei denen die Entwicklung starken Konjunkturzyklen unterworfen oder der technische Fortschritt enorm ist. Als Beispiele seien die Immobilienwirtschaft und die Informatik genannt.

Die Vorstellung, dass ein heutiger Franken auch in Zukunft ein Franken ist, wird in der ökonomischen Literatur als Geldillusion bezeichnet. Sie stellt einzig auf den Nominalwert der Güter ab und lässt den realen Wert von Gütern ausser acht. In den Theorien von Keynes stellt die Geldillusion die Grundlage dar für eine antizyklische Konjunkturpolitik. Geldmengenausdehnungen sind erfolgreich, da die Wirtschaft glaubt, sie habe dadurch mehr Geld in der Tasche. Die moderne Wirtschaftstheorie hat mit der Theorie der rationalen Erwartungen Abstand von diesen Vorstellungen genommen. Ohne Geldillusion beziehen die Wirtschaftssubjekte Preisänderungen in ihre Entscheide ein. Ein Franken wird nicht mehr als ein Franken betrachtet, sondern es wird eine Kaufkraftbereinigung vorgenommen.

Bei Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Privatwirtschaft sind Preisstandsklauseln verbreitet. Sie kommen überall dort zur Anwendung, wo Verträge oder andere Rechtsgeschäfte mit einer mehrjährigen Dauer abgeschlossen werden. Damit wird erreicht, dass beim Abschluss solcher Verträge keine Prognose über die Preisentwicklung in der Zukunft gemacht werden müssen. Sie kommen zur Anwendung bei Mietverträgen insbesondere bei Büro- und Industriebauten, Bauaufträgen, Unterhaltsverträgen wie auch bei Rentenleistungen. Somit stellen solche Preisindexanpassungsklauseln nichts Aussergewöhnliches dar. Beim Kanton werden sie hauptsächlich bei den Verpflichtungskrediten für Bauten angewandt.

3. Verfassungsmässigkeit: Der Motionär beruft sich darauf, dass Preisstandsklauseln der Bundesverfassung wie auch der Kantonsverfassung widersprechen. Art. 99 Abs. 1 der Bundesverfassung statuiert das Bundesmonopol für die Ausgabe von Münzen und Banknoten (Notenbankmonopol). Damit wird verhindert, dass z. B. die Kantone oder einzelne Banken wie im 19. Jahrhundert eigene Währungen emittieren können. Dieser Verfassungsartikel hat keinen Zusammenhang mit der Anwendung von Preisstandsklauseln in der Wirtschaft. Entscheide von Gerichten, dass Preisstandsklauseln bundesverfassungswidrig sind, bestehen nicht.

4. Budgethoheit des Grossen Rates und antizyklische Wirkung: Weiter wird erklärt, dass mit Preisstandsklauseln die Budgethoheit des Grossen Rats ausgeschaltet wie auch die in § 116 Abs. 1 der Kantonsverfassung verlangte konjunkturgerechte Führung des Kantonshaushalts verunmöglicht wird.

Die Budgethoheit bezieht sich auf die Bewilligung der Zahlungskredite im jährlichen Budget. Diese Zahlungskredite haben keine Teuerungsklauseln. Sie werden vom Grossen Rat nominal bewilligt. Die Preisstandsklauseln beziehen sich auf die Zusatzkredite von mehrjährigen Verpflichtungskrediten. Eine hohe Teuerung führt im Budget nicht nur zu einer Anpassung der Ausgaben im Investitionsbereich, sondern auch beim Sachaufwand und dem Personalaufwand. Ebenso werden davon die Einnahmen betroffen. Eine hohe Teuerung führt über die kalte Progression zu einem überproportionalen Wachstum der Steuereinnahmen. Der Aus-

gleich wird über den im Steuergesetz § 57 festgeschriebenen Ausgleich der kalten Progression vorgenommen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise die Marke von 7% überschreitet. Der Regierungsrat nimmt den Ausgleich gemäss § 57 Abs. 1 Steuergesetz und der Grosse Rat gemäss § 57 Abs. 2 Steuergesetz vor. Auch dies stellt eine Teuerungsklausel dar, die "dem konstanten verfassungsmässigen und gesetzlichen Wert des Schweizer Franken als Landeswährung" (Zitat aus Begründung der Motion) widerspricht.

Die konjunkturgerechte Führung des Staatshaushalts wird mit der Einführung von Preisstandsklauseln nicht beeinträchtigt. Für den Regierungsrat bedeutet eine konjunkturgerechte Haushaltspolitik, dass der Staat seine Ausgaben- und Einnahmenpolitik zur Stabilisierung der Konjunktur einsetzt. Eine antizyklische wie auch eine prozyklische Konjunkturpolitik sollen nicht eingesetzt werden. Es soll weitgehend auf die automatischen Stabilisatoren abgestellt werden. Das Wegfallen von Indexklauseln hätte eine antizyklische Konjunkturpolitik zur Folge. Bei einem Steigen der Preise müssten die Projekte real um die Teuerung reduziert und bei einem Sinken der Preise real erhöht werden. Eine solche Politik ist zeitlich nicht möglich und macht sachlich auch keinen Sinn.

5. Auswirkungen bei einem Wegfall von Preisstandsklauseln: Wenn Preisstandsklauseln wegfallen, besteht bei der Berechnung der Ausgaben von Verpflichtungskrediten insbesondere bei Hoch- und Tiefbauten grosse Unsicherheit. Konkret müssten Annahmen über die Preisentwicklung in den Jahren der Realisierung des Projekts getroffen werden. Dabei würde die Tendenz bestehen, aus Vorsichtsgründen eine hohe Teuerung einzusetzen. Damit können die Verpflichtungskredite nicht mehr aufgrund einer sorgfältigen Kostenberechnung auf dem letztbekannten Preisstand berechnet werden, sondern es werden Prognosewerte zu Grunde gelegt. Die Summe des Verpflichtungskredits entspricht nicht mehr dem heute bekannten Preisstand sondern einer zukünftig angenommenen Entwicklung. Der Regierungsrat, der Grosse Rat und allenfalls das Volk beschliessen über imaginäre Geldgrössen.

6. Folgerung: Die Möglichkeit von Preisstandsklauseln stellt zwar keine perfekte Lösung dar, da bei der Berechnung der Teuerungsindices die bekannten methodischen Probleme bestehen. Der Wegfall von Preisstandsklauseln führt aber zu einer schlechteren Lösung. Es müsste eine sachlich unvertretbare künstlich herbeigeführte antizyklische Ausgabenpolitik betrieben werden. Die Höhe des Verpflichtungskredits würde auf willkürlich festgelegten Preisentwicklungsannahmen beruhen. Konsequenterweise müsste auch der Ausgleich der kalten Progression bei den Steuern abgeschafft werden. Der Wegfall würde die demokratische Kontrolle von Krediterhöhungen durch die Teuerungsentwicklung nicht erhöhen sondern reduzieren.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'311.--.

Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch: Gerne stelle ich an den Anfang meines Votums den besten Dank an den Regierungsrat, dass er so schnell auf die Motion geantwortet hat!

Inhaltlich ist an der eingereichten Motion festzuhalten. Ihr Ziel ist die demokratische Kontrolle von Krediterhöhungen. Die Motion verlangt die Beseitigung einer weiteren und

überdies automatischen Indexierungsbestimmung, einer jener Bestimmungen, gegen welche wiederholt in diesem Ratssaal berechnete Skepsis laut und im Abstimmungsergebnis spürbar geworden ist. Es geht keineswegs darum, zu glauben, alles koste immer gleich viel. Es handelt sich vielmehr darum, dass Preiserhöhungen stets der Genehmigung und zwar der Genehmigung durch dieselben Instanzen bedürfen sollen, welche den ursprünglichen Kredit bewilligt haben. Wenn nun der Regierungsrat schreibt, das werde zu allzu hohen auf unzuverlässigen Schätzungen beruhenden Kreditanträgen führen, ist zu fragen: Warum denn auch nur? Der Grosse Rat und - im Falle des Referendums - das Volk werden einer nachvollziehbaren und nötigen Krediterhöhung stets ohne grosses Aufheben zustimmen.

Umgekehrt ist in diesem Jahr 2003 mehr noch als in anderen klar erkennbar, dass der Kanton auf der Einnahmenseite über keine Indexklausel verfügt noch verfügen kann, weil die Steuerpflichtigen oder die Märkte auch nicht garantieren können, dass sich ihre Einkommen und Vermögen irgendeinem Index gemäss entwickeln werden. Der Zeitpunkt für die beantragte Aufhebung ist günstig: Weit und breit sind keine inflationären Wolken am Horizont zu sehen. Damit kann die beantragte neue Regelung Platz greifen, ohne in bestehenden Projekten Turbulenzen auszulösen.

Krediterhöhungen sollen von den selben Instanzen beschlossen werden, welche die ursprünglichen Kredite gesprochen haben, Ausgaben sind so wenig zu indexieren wie Einnahmen. Die Zeit für eine solche Massnahme ist reif. Stimmen wir also der Überweisung dieser Motion zu!

Rudolf Hug, FDP, Oberrohrdorf: Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Herr Stüssi, Sie unterliegen einigen Überlegungsfehlern, um das anständig auszudrücken. Sie schreiben in Ihrer Motion, der Franken ist eine konstante gesetzliche Grösse. Ich bin international tätig und ich reise auch hie und da. Ich erlebe den Franken nicht als konstante Grösse, spätestens dann nicht, wenn ich in einer anderen Währung bezahlen muss. Dann sieht man, dass der Franken - zwar in der Schweiz eine Grösse hat, die beständig ist - aber nicht im internationalen Vergleich. Die Schweiz ist keine Insel und die Währungspolitik wird nicht allein von der Schweizer Nationalbank beeinflusst. Preisentwicklung oder Inflation ist ein Fact, ob wir das nun wahrhaben wollen oder nicht. In dieser Optik würde wohl kein Unternehmen einen Preis abgeben für einen Auftrag, von dem es nicht weiss, ob er heute oder erst in 5 Jahren zur Erfüllung kommt, ohne eine Absicherung des Preisstandes. Weil dies nun ein Vertragsbestandteil ist, braucht es dafür auch eine Rechtsgrundlage! Diese ist in § 27 gegeben. Eine Abschaffung dieses Paragraphen wäre ein seldwylanisches Handeln und würde uns der Lächerlichkeit preisgeben. Die abgegebenen Preise der Unternehmer müssten Reserven in ungeahnter und unbekannter Höhe enthalten. Es wäre dann wohl mit einer massiven Preissteigerung zu rechnen. Das ist ein falscher Ansatz. Ich bitte Sie, der Regierung zu folgen! Die FDP-Fraktion wird geschlossen gegen diese Motion stimmen.

Dieter Egli, SP, Windisch: Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Ich bitte Sie, im Namen der einstimmigen SP-Fraktion, die Motion gemäss Antrag des Regierungsrates abzulehnen. Wir können die juristische Begründung des Motionärs nicht nachvollziehen. Auch wir sehen, wie der Regierungsrat beim besten Willen keinen Zusammenhang zwischen § 27 des Finanzhaushaltsdekrets und dem Bundes-

gesetz über die Währung und die Zahlungsmittel. Man braucht nicht einmal einen Klassiker in der Staatstheorie, wie den alten Keynes heranzuziehen, um festzustellen, dass es sich bei den Überlegungen zum - wie der Motionär es ausdrückt - Franken variablen Wertes mehr um ein philosophisches Konstrukt handelt als um eine Grundlage Verpflichtungskredite und deren Höhe vernünftig zu beurteilen. Zudem ist für uns der Titel der Motion irreführend. Mit der Möglichkeit, bei einer teuerungsbedingten Erhöhung der Kosten auf einen Zusatzkredit verzichten zu können, wird die demokratische Kontrolle des Grossen Rates in keiner Weise geschwächt oder gar ausgehebelt. Wir können doch über jeden einzelnen Kredit bestimmen. Wir können jeden einzelnen Kredit ablehnen, dessen Höhe stützen oder bestimmte Posten daraus herausnehmen. Das wichtigste Argument ist aber in diesem Zusammenhang: Wir können in jedem Kredit auch die vorgeschlagenen Preisstandsklausel streichen, wenn wir das für nötig erachten. In diesem Sinne sehen wir nicht ein, wo hier ein demokratisches Defizit bestehen soll. Wir lehnen die vorliegende Motion ab, weil deren Begründung juristisch nicht schlüssig ist, weil wir die Notwendigkeit für die vorgeschlagene Massnahme nicht sehen und deshalb nicht an eine Wirkung glauben, ganz gleich, ob es sich nun um eine konkrete, finanztechnische oder allenfalls vom Motionär erhoffte psychische Wirkung handeln soll.

Zum Schluss noch einige Worte zum vom Motionär angesprochenen pro-zyklischen Wirkung der administrativen Kreditanpassungen. Der Forderung, dass sich der Staat antizyklisch verhalten soll, kann ich grundsätzlich zustimmen und die Aussage der Regierung, wonach eine solche Politik schlichtweg nicht möglich sei, irritiert mich ein wenig. Noch mehr allerdings irritiert mich, dass diese Forderung ausgerechnet aus den Reihen der SVP kommt, die in ihrer Sparwut oft nicht über ihre Nasenspitze hinausdenkt und nicht müde wird, hier im Rat ein sehr investitionsfeindliches Klima herzustellen. Antizyklisch würde doch ein Staat handeln, der in einer Situation, wie derjenigen, die wir jetzt haben, Investitionen tätigt! Gerade dies wird ja von besagter Fraktion immer wieder mit Erfolg - leider - verhindert! Angesichts dieser Problematik muss die vorliegende Motion in die Kategorie "finanzpolitische Kosmetika" eingeordnet werden. Es ist doch müssig, über solche Korrekturen zu diskutieren und damit eine antizyklische Wirkung anzumahnen, wenn andererseits von den gleichen Kreisen jede, aber auch wirklich jede sinnvolle Investition immer wieder torpediert, zurückgestutzt und verhindert wird. In diesem Sinne bitte ich Sie, diese Motion abzulehnen!

Benedikt Lüthi, CVP, Lenzburg: Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Ich reihe mich ein: Auch die CVP-Fraktion wird diese Motion ablehnen. Zur Ausgangslage: Die Motion behandelt die Frage der Bewilligung von Zusatzkrediten zu bereits gesprochenen Verpflichtungskrediten. Solche werden bekanntlich gesprochen, wenn der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, gemäss FHD § 26 sind Zusatzkredite, die dem Referendum unterstanden sind, wiederum dem Referendum zu unterstellen, sofern die Mehrkosten 10% des bewilligten Kredits überschreiten.

Nun ist es so, dass für teuerungsbedingte Mehrkosten kein Zusatzkredit erforderlich ist, wenn der Kreditbeschluss einer Preisstandsklausel untersteht. Damit erhöht oder senkt sich der Verpflichtungskredit um die Veränderung des zugrunde gelegten Preises in Form eines Teuerungsindex. Diese

Preisstandsklausel - und um die geht es ja Herrn Stüssi -, kommen bei Geschäften und Verträgen in denjenigen Branchen zum Zug, wo ein eindeutig bestimmbarer Teuerungsindex zugrunde gelegt werden kann und wo die sich die Abwicklung der Projekte eben über mehrere Jahre hinzieht. Sie erleichtern vielmehr den Abschluss von Geschäften, weil beim Abschluss von Verträgen keine Prognose über die Preisentwicklung in der Zukunft gemacht werden müssen. Dass dies ja nicht so einfach ist, auch im internationalen Umfeld, darauf hat Herr Hug bereits hingewiesen.

Verzichtet man auf Preisstandsklauseln, müssten bei der Berechnung der Ausgaben von Verpflichtungskrediten, insbesondere bei Mietverträgen, Bauaufträgen und Unterhaltsverträgen Annahmen getroffen und imaginäre Geldgrössen getroffen werden. Damit, Herr Stüssi, erzeugen Sie unnötigerweise die Unsicherheit. Unsicherheit, der die Vertragspartner unterliegen, weil sie sich nicht auf einen aktuellen Realwert beziehen können. Wenn Sie § 27 im Finanzhaushaltsdekret streichen, dann sehe ich es schon kommen, dass die Verwaltung aus Vorsichtsgründen eine hohe Teuerung einsetzen wird, und ich frage mich, ob letztlich ein solch unsystematisches und unökonomisches Vorgehen im Interesse des Motionärs liegt. Gleichwohl will er den Teuerungsparagraphen 27 im FHD abschliessen. Dies allerdings mit fragwürdigen Argumenten, die in der Motionsbeantwortung des Regierungsrates allesamt sauber widerlegt werden. Sie sehen das auf Seite 2. Herr Stüssi moniert die Verfassungsmässigkeit des § 27, wonach dieser Paragraph nicht der Bundesverfassung entsprechen würde, weil das Bundesmonopol für die Ausgabe von Münzen und Banknoten eben beim Bund liege. Diese Indexklauseln haben damit gar nichts zu tun! Artikel 90 hat der erste Bundesfinanzminister Josef Munzinger ins Leben gerufen, um eben sicher zu gehen, dass die Kantone nicht wieder eigene Währungen einführen. Das hat etwas damit zu tun, aber nicht mit den Indexklauseln!

Herr Stüssi spricht auch die Budgethoheit an: Es ist so, dass die Zahlungskredite im jährlichen Budget keine Teuerungsklausel haben. Sie werden vom Grossen Rat nominal bewilligt. Diese Preisstandsklauseln, die Sie ansprechen, beziehen sich ja nur auf die Zusatzkredite von mehrjährigen Verpflichtungskrediten.

Schliesslich: Herr Stüssi bezieht sich noch auf die antizyklische Konjunkturpolitik des Regierungsrates. Es wird moniert, dass mit der Indexklausel der Regierungsrat eine prozyklische Konjunkturpolitik betreibe. Damit redet Herr Stüssi einer aktiven, antizyklischen Konjunkturpolitik das Wort.

Nun ist es so, dass diese antizyklische Konjunkturpolitik, die im Übrigen vor allem von Wirtschaftswissenschaftlern sozialdemokratischer Observanz propagiert wird, in der moderneren Volkswirtschaftslehre umstritten ist. Auch der Regierungsrat ist der Auffassung, dass Preisstandsklauseln eine konjunkturgerechte Haushaltspolitik nicht beeinträchtigen und dass der Staat vor allem seine Ausgaben- und Einnahmepolitik zur Stabilisierung der Konjunktur einsetzen kann. Ich bitte Sie, aus diesen Überlegungen die Motion von Herrn Stüssi abzulehnen!

Vorsitzende: Wir kommen zu den Einzelvoten.

Daniel Knecht, FDP, Windisch: Für einmal rücke ich etwas näher zur SVP, um meine Worte an die Leute aus der SVP

zu richten. Ich empfehle Ihnen, die Motion von Herrn Stüssi abzulehnen! Sie ist gut gemeint, aber sie wird nicht zu Gutem führen können. Ich komme aus einer Branche, die mit dem Staat als Abnehmer bei vielen Projekten mit mehrjährigen Durchlaufzeiten zu tun hat. Aus diesem Grund - auf der einen Seite als Unternehmer und auf der anderen Seite als Grossrat hier in diesem Saal - kenne ich die Problematik. Lehnen Sie die Motion deshalb aus folgenden 3 weiteren Gründen ab:

1. Die Motion ist ein Ausfluss aus der Vorstellung einer idealen statischen Welt.
2. Diese Motion wird mit hohem parlamentarischem Aufwand bei der Realisierung verbunden sein.
3. Die Umsetzung gaukelt uns eine Scheinfreiheit und Scheinkompetenz vor.

Lassen Sie mich die 3 Punkte begründen.

1. Zur idealen Welt: Selbstverständlich wollen wir alle dem Verfassungsauftrag der Geldwertstabilität nachleben. Nur, ein Blick in die Geschichte dieses Landes zeigt relativ schnell, dass wir offenbar auch in unserem Land das Ziel lange Zeit verfehlt haben. Wir müssen eigentlich schon stolz sein, denn wir gehören zu den wenigen Ländern, die seit 100 Jahren immer noch die gleiche Währung haben. Man muss sich auch fragen, zu was soll denn der Schweizer Franken stabil sein? Zu einem Warenkorb oder im Verhältnis zu einer bestimmten Menge Gold? Nichts ist stabil, nicht einmal der Preis des Goldes. Wir müssen mit den Schwankungen leben und versuchen, diese so gut als möglich auszugleichen. Ich erinnere Sie daran, dass genau so wie die 90-er Jahre von einer beispiellosen "Hausse" an den Finanzmärkten gekennzeichnet war, so leben wir in diesem Moment in einer Ausnahmesituation, was die Inflation, die Teuerung, anbetrifft. Wenn ich sehe, wie jetzt in diesem Moment die Geldmenge durch die Schweizer Nationalbank ausgeweitet wird - gestern wurden die Zahlen publiziert in der NZZ - in den letzten 3 Jahren nahm die Geldmenge M3 um 30% zu. So wird das wohl nicht mehr so lange bleiben können! Die Nationalbank (SNB) verfolgt wohl das Stabilitätsziel, aber sie schielt immer auch auf die Wechselkurse. Ich wette dabei, dass ihr etwas Inflation lieber ist, ja manchmal sogar angenehm ist. Wir können hier drin die Politik der SNB aber nicht bestimmen. Wir können uns nur vorsehen, dass wir uns dann später einmal hier drin nicht dauernd damit beschäftigen müssen.

2. Zur Umsetzung des Anliegens der Motion: Stellen Sie sich einmal vor, die Teuerung beginne wieder zu laufen, gerate sogar ausser Kontrolle - ich mag mich erinnern, dass auch in diesem Land die Teuerung einmal zweistellige Prozentzahlen erreichte - und schauen wir ein Projekt an mit einer fünfjährigen Durchlaufzeit, wie beispielsweise eine Autobahn oder ein Tunnel, so müssten wir ja dann praktisch jedes Jahr hier drin wieder darüber abstimmen. Dann fragt es sich, wenn die Kostensteigerung absehbar ist, wie würden wir uns dann verhalten? Würden die Arbeiten per sofort eingestellt, weil das Volk ja Nein sagen könnte?

3. Zur Scheinkompetenz: Die Umsetzung der Motion spiegelt eine nur scheinbare Entscheidungsfreiheit vor. Stellen Sie sich vor, Sie bauen das Werk - beispielsweise das Verwaltungsgebäude, das Kraftwerk -, Sie sehen eine Kostenüberschreitung, Sie wollen zur Volksabstimmung oder zur

Abstimmung in diesem Saal schreiten: wollen Sie dann Nein sagen dazu und alle Investitionen, die schon getätigt wurden, verfallen lassen? Das würde zur Farce werden!

Ich empfehle Ihnen deshalb, die Motion abzulehnen. Sie spiegelt eine scheinbare Entscheidungsfreiheit vor und wird zu einer zusätzlichen Belastung des Parlamentes und des Volkes führen! Wenn wir vorsichtig sein wollen, so bleibt eben nur etwas: vorher denken, die Projekte bis ans Ende durchdenken und erst bewilligen, wenn die Finanzierung auch auf Dauer gesichert ist!

Oliver Flury, SVP, Lenzburg: Ich anerkenne die guten Absichten von Herrn Stüssi. Sein Vorstoss geht jedoch an der Realität vorbei. Als Mitglied der Bau- und Planungskommission bin ich darauf angewiesen, dass die Kostenschätzungen für die Bauvorlagen transparent und nachvollziehbar dargelegt werden. Der vorliegende Vorstoss bewirkt aber genau das Gegenteil, da die Grundlagen für Kostenschätzungen mittels konjunktureller Voraussage über Jahre hinaus sehr unsicher sind. Zudem befürworte ich die Verwendung der Preisstandsklausel für Bauvorhaben, die über Jahre hinaus dauern. Die Klausel ermöglicht bei Baukrediten eine realistische Kostenschätzung zum Zeitpunkt der Diskussion, ohne dass bei späterer Realisierung des Projektes ein weiterer Beschluss des Grossen Rates benötigt wird. So wird die Ratstätigkeit von unnötigen Diskussionen entlastet. Ich bitte Sie, diese Motion nicht zu überweisen!

Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch: Dass es nach wie vor nötig ist, der lang nachhaltenden inflationären Mentalität entgegenzutreten, haben die Wogen dieser Diskussion deutlich gezeigt. Keynes wurde zitiert. Keynes ist eben vielleicht gerade das Problem. Ein Demokratiedefizit sei nicht gegeben. Der Grosse Rat könne ja die Preisstandsklausel streichen. Das Volk kann es nicht! Demokratie ist nicht die Herrschaft des Grossen Rates, sondern die Herrschaft des Volkes. Genau um dieses Volksrecht geht es hier. Es geht nicht um meine Begründungen, die richtig oder falsch sein können, es geht um die Streichung eines Artikels im Gesetz.

Zur Konjunkturgerechtigkeit: Ich habe die Konjunkturgerechtigkeit aus Respekt gegenüber der Verfassung, die sie von uns verlangt, eingeführt und nicht weil mir philosophisch daran gelegen wäre.

Wo ist die Preisstandsklausel des Steuerzahlers und der Steuerzahlerin? Nirgends? Geben wir wenigstens der Stimmbürgerin und dem Stimmbürger das Recht zurück, über Preiserhöhungen abzustimmen, wenn sie denn wollen!

Vorsitzende: Aus dem Plenum liegen keine weiteren Wortmeldungen dazu vor.

Regierungsrat Roland Brogli, CVP: Die Regierung bittet Sie, die Motion aus folgenden Gründen abzulehnen: 1. Nach heutigem Finanzhaushaltsrecht gemäss § 27 Abs. 1 ist für teuerungsbedingte Mehrkosten kein Zusatzkredit erforderlich, wenn der Kreditbeschluss eine Preisstandsklausel enthält. Das ist freiwillig. Damit erhöht oder senkt sich der Verpflichtungskredit um die Veränderung des zugrunde gelegten Preises in Form eines Teuerungsindex.

2. Die Preise ändern sich ständig! Insbesondere bei Investitionsgütern sind auch heute Preisschwankungen gross. Inflationären Entwicklungen können Sie nicht entgegentreten und zwar dadurch, dass sie Preisstandsklauseln streichen!

Als Beispiel dafür, dass sich die Preise laufend ändern, sei die Bauwirtschaft erwähnt, wie sie Herr Knecht betont hat und die Informatik. Bei Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Privatwirtschaft sind Preisstandsklauseln ja absolut verbreitet. Sie kommen überall dort zur Anwendung, wo Rechtsgeschäfte mit einer mehrjährigen Dauer abgeschlossen werden. Damit wird erreicht, dass beim Abschluss solcher Verträge keine Prognose über die Preisentwicklung in der Zukunft gemacht werden müssen. Sie kommen zur Anwendung bei Mietverträgen, Bauaufträgen, Unterhaltsverträgen wie auch bei Rentenleistungen usw. Somit stellen solche Preisstandsindexanpassungsklauseln gar nichts Aussergewöhnliches dar.

3. Der Motionär beruft sich darauf, dass Preisstandsklauseln der Bundesverfassung wie auch der Kantonsverfassung widersprechen. Artikel 99 Abs. 1 der Bundesverfassung statuiert einzig das Bundesmonopol für die Ausgabe von Münzen und Banknoten, das sogenannte Notenbankmonopol. Entscheide von Gerichten, dass Preisstandsklauseln bundesverfassungswidrig sind, bestehen nicht.

4. Die Möglichkeit, von Preisstandsklauseln stellt zwar keine perfekte Lösung dar; der Wegfall von Preisstandsklauseln führt aber zu viel schlechteren Lösungen. Ich bitte Sie, aus diesen Gründen die Motion nicht zu überweisen!

Abstimmung:

Die Motion wird mit klarer Mehrheit, bei 28 befürwortenden Stimmen, abgelehnt.

1621 Motion Thomas Bodmer, SVP, Wettingen, vom 6. Mai 2003 betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Bildung von steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven; Ablehnung

(vgl. Art. 1299 hievor)

Antrag des Regierungsrats vom 9. Juli 2003:

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Am 1. Oktober 1988 ist das Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. Dezember 1985 in Kraft getreten. Es löste die frühere Regelung des Bundesgesetzes über die Bildung der Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 3. Oktober 1951 ab. Gemäss dem Bundesgesetz von 1988 können Unternehmen mit mindestens 20 Mitarbeitenden (resp. mindestens 10 Mitarbeitenden bei Vorliegen bestimmter Rahmenbedingungen) jährlich Reserven in Höhe von mindestens Fr. 10'000.-- und höchstens 15% des um allfällige Verlustvorträge verminderten Reingewinns bilden. Die Arbeitsbeschaffungsreserven (ABR) gelten als Geschäftsaufwand und werden den offenen Reserven gleichgestellt. Sie sind somit steuerfrei. Die Einzahlung hat auf ein Konto beim Bund oder ein Sperrkonto bei einer Bank zu erfolgen. Drohen Beschäftigungsschwierigkeiten oder sind solche bereits eingetreten, kann der Bund die Freigabe der Reserven für das Gebiet mehrerer Kantone oder gesamtschweizerisch, für einzelne oder alle Wirtschaftszweige anordnen. Die Reservenvermögen können auch freigegeben

werden, wenn ein ausserordentlicher Bedarf für Anpassungen an den technologischen oder marktbedingten Wandel besteht. Der Bund kann bei drohenden oder bereits eingetretenen Schwierigkeiten auch eine Freigabe für ein einzelnes Unternehmen beschliessen. Nach erfolgter Freigabe dürfen die Unternehmen die geäußneten Mittel für Massnahmen verwenden, die eine ausgeglichene Beschäftigung fördern oder die längerfristige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens stärken. Nach der Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen hat das Unternehmen dem Bund Bericht zu erstatten. Bei nicht ordnungsgemässer Verwendung der Mittel, bei Liquidation der Unternehmung oder Sitzverlegung ins Ausland erfolgt eine nachträgliche Besteuerung der ABR.

Der Bund macht die Gewährung der Steuervergünstigung im Bereich der direkten Bundessteuer von der Beteiligung der Kantone abhängig. Nur wenn die Kantone für die Kantons- und Gemeindesteuern denselben Anreiz bieten, können ABR im Sinne des Bundesgesetzes gebildet werden. Ausser dem Kanton Aargau haben alle Kantone eine entsprechende Anschlussgesetzgebung geschaffen. Die Aussage der Motion, dass verschiedene Kantone auf eine Anschlussgesetzgebung verzichtet haben und die Bildung von ABR unter direkter Berufung auf das Bundesrecht zulassen, kann, soweit ersichtlich, nicht bestätigt werden. Gemäss Auskunft des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) ist eine kantonale Anschlussgesetzgebung zwingend erforderlich; das seco kennt denn auch keine Kantone, welche die Bildung von ABR ohne gesetzliche Grundlage zulassen.

Gemäss Auskunft des seco bestanden per Ende 2002 in der Schweiz ABR in Höhe von rund 380 Mio. Franken. Die Anteile der Kantone an diesem Gesamtbetrag ist sehr unterschiedlich; am stärksten wird das Instrument in den Kantonen Luzern und Thurgau genutzt. Zur Zeit läuft eine generelle Freigabe der ABR (Verordnung des EVD vom 14. Oktober 2002; Freigabe für Zeitraum zwischen 15. Oktober 2002 bis 14. Oktober 2003). Im Rahmen dieser neuesten Runde sind bisher gesamtschweizerisch nur rund 90 Mio. Franken oder knapp 25% der gebildeten ABR aufgelöst worden. Das seco begrüsst das Instrument aus volkswirtschaftlicher Sicht, erachtet das Volumen aber als zu gering, um eine spürbare makroökonomische Wirkung zu entfalten.

Der Kanton Aargau hat die ABR unter dem Bundesgesetz von 1951, welches noch eine andere Regelung vorsah (Besteuerung der Rücklage; Steuerrückerstattung bei Freigabe) zugelassen. Seit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes verzichtet der Aargau aus verschiedenen Gründen auf dieses Instrument. Anlässlich der Totalrevision des aargauischen Steuergesetzes hat der Grosse Rat eine erneute Einführung von steuerbegünstigten ABR durch den Regierungsrat prüfen lassen. Der Regierungsrat hat in der Botschaft vom 19. August 1998 zur 2. Lesung Stellung genommen. Der Grosse Rat hat in der Folge auf die Einführung dieses Instruments verzichtet. Die Gründe, die damals für den Verzicht sprachen, gelten nach Auffassung des Regierungsrats auch heute noch.

Im Vordergrund stehen ordnungspolitische Bedenken: Obwohl der Kanton und die Gemeinden die finanzielle Hauptlast tragen, entscheidet ausschliesslich der Bund über die Freigabe. Die Kantone und Wirtschaftsverbände haben lediglich ein Anhörungsrecht. Auch ist ordnungspolitisch

fragwürdig, dass der Bund (und in einem beschränkten Ausmass auch die Kantone) bei unternehmerischen Entscheidungen mitwirken. Eine Einführung des Instruments dürfte bei den aargauischen Unternehmen nicht nur positive Reaktionen auslösen. Die meisten aargauischen Unternehmen dürfen das Instrument nämlich gar nicht in Anspruch nehmen, weil Klein- und Kleinstunternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitenden in der Regel und Klein- und Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden in jedem Fall von Gesetzes wegen ausgeschlossen bleiben. Schliesslich trägt das Instrument zur weiteren Komplizierung des Unternehmenssteuerrechts und zusätzlichem administrativem Aufwand sowohl bei den Unternehmen als auch bei den Steuerbehörden bei. Nachdem zur Zeit von verschiedener Seite mit Nachdruck administrative Vereinfachungen gefordert werden, sollten nicht Regelungen eingeführt werden, die gerade das Gegenteil bewirken. Ob das Ziel, Arbeitsplätze in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu erhalten, mit den ABR erreicht werden kann, ist äusserst fraglich. Zum einen ist umstritten, ob Massnahmen bei den direkten Steuern überhaupt geeignet sind, die Konjunktur zu beeinflussen. Zum anderen bringt das neue Bundesgesetz im Gegensatz zum alten dem Unternehmen im Zeitpunkt der Investition keine Steuervorteile. Die Steuervorteile treten vielmehr im Zeitpunkt der Bildung der ABR ein - also in den wirtschaftlich ohnehin guten Jahren.

Eine Umfrage bei einigen anderen Kantonen bestätigt die aargauischen Vorbehalte in weiten Teilen. So ist im Kanton Solothurn seit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes ein deutlicher Rückgang des Interesses festzustellen. Dies liegt gemäss der Erfahrung des Kantons Solothurn darin begründet, dass ein Unternehmen eine individuelle Freigabe seiner Mittel nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen erwirken kann. Der administrative Aufwand wird im Einzelfall als verhältnismässig gross beurteilt. Weil nicht viele Unternehmen vom Instrument Gebrauch machen, ist der zusätzliche Aufwand im Kanton Solothurn insgesamt jedoch verkraftbar. Auch im Kanton Zürich sind die ABR kein grosses Thema. Weil nur wenige Unternehmen ABR bilden und bei einer Freigabe nur eine Minderheit davon die Reserven auflöst, sind die ABR im Kanton Zürich konjunkturpolitisch nicht von Bedeutung.

Dass das Fehlen einer Anschlussgesetzgebung für die Bildung von ABR einen gewichtigen Standortnachteil für den Kanton Aargau darstellt, kann aus Sicht der Stabsstelle für Wirtschaftsfragen (Aargau Services) des Finanzdepartements und des Kantonalen Steueramtes nicht bestätigt werden. Die erwähnten Stellen werden von den Unternehmen nur höchst selten auf dieses Instrument angesprochen. Wenn zudem das Instrument für die Unternehmen von Bedeutung wäre, würde es in den anderen Kantonen wohl intensiver genutzt. Insbesondere würden bei Freigabe durch den Bund auch mehr angeäußnete Gelder für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen verwendet.

Dass dank des Instruments der ABR in Zeiten der Rezession die Einbrüche bei den Steuereinnahmen weniger stark ausfallen, wie in der Motion dargestellt, trifft nicht zu. Zwar lösen Investitionen allfällige zusätzliche Steuererträge bei den beauftragten Firmen aus, doch ist damit längst nicht gesagt, dass aargauische Firmen davon profitieren. Sind ausserkantonal oder ausländische Anbieter günstiger, werden oft jene berücksichtigt. Selbst wenn aargauische Firmen berücksichtigt werden, führt dies nur zu steuerlichen Mehr-

erträgen, wenn diese Firmen im betreffenden Jahr steuerbare Gewinne ausweisen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist dies weniger der Fall als bei wirtschaftlich durchschnittlichen Verhältnissen. Insgesamt bewirkt daher die Auflösung von ABR, zumindest in dem Ausmass, wie sie aufgrund der Erfahrungen in anderen Kantonen getätigt werden, weder beim Kanton noch bei den Gemeinden einen spürbaren Effekt bei den Steuereinnahmen.

Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat nach wie vor der Auffassung, dass im Kanton Aargau keine gesetzlichen Grundlagen für die Bildung von steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven zu schaffen sind.

Die Kosten der Bearbeitung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'506.--.

Thomas Bodmer, SVP, Wettingen: Der Kanton Aargau ist der einzige Kanton, der die steuerbegünstigte Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven nicht zulässt. Damit weist der Kanton Aargau einen erheblichen Standortnachteil auf! Dieser Nachteil ergibt sich nicht nur aus dem echten Steuernachteil für die Unternehmer, sondern vielmehr auch aus Listen, in denen Kantone und Staaten verglichen werden und in welchen der Kanton Aargau immer wieder relativ schlecht abschneidet, weil ihm im Bereich der Vorteile in solchen Listen ein paar Kreuzchen fehlen, Kreuzchen, die andere Kantone haben. Bei dieser Massnahme handelt es sich in erster Linie um eine Massnahme für die Unternehmer und auch für die KMU, einen echten Steuervorteil zu bekommen. Gerade für die KMU ist es ein wichtiger Steuervorteil, weil es eine der ganz wenigen Möglichkeiten ist für die kleineren Unternehmen, Steuerplanung zu betreiben. Während Grossunternehmen ihren Steueranfall regional zeitlich relativ gut planen können, gibt es relativ wenig Möglichkeiten für KMU. Damit bin ich als Steuerberater immer wieder konfrontiert. Ich bin auch immer wieder damit konfrontiert, dass solche Standortentscheide manchmal auch durch Soft-Faktoren oder irrationale Entscheide beeinflusst werden. Da sind eben solche Listen und Zusammenstellungen von grosser Bedeutung.

Um was geht es? Unternehmen, denen es gut geht, können in guten Jahren Gewinne statt sie auszuschütten, in offene Reserven einlegen. In schlechten Jahren können diese Reserven aufgelöst und investiert werden. Davon profitieren wieder die Unternehmer und darüber hinaus auch noch die Arbeitnehmer. Denn hier geht es um Arbeitsplätze.

Mit diesem Vorstoss werden liberale - ich würde fast sagen freisinnige - Ziele umgesetzt. Für den Unternehmer entsteht ein doppelter Steuervorteil, das ist ein Anreiz, den es zu nutzen gilt. Ich appelliere an die Unternehmer in allen Fraktionen und ganz besonders in den bürgerlichen Parteien!

Ich verstehe, weshalb sich bürgerliche Parteien früher gegen alle interventionistischen Massnahmen zur Konjunkturanhebung ausgesprochen haben. Als Ökonom habe ich mich früher auch dagegen ausgesprochen. 1. Diese Massnahme ist nicht interventionistisch. Der Entscheid, wann, wofür und wie Arbeitsbeschaffungsreserven gebildet und aufgelöst werden liegt einzig und alleine beim Unternehmer. Der Bund gibt bei jeder konjunkturellen Schwäche - beispielsweise jetzt - die Reserven frei. Einzig der Missbrauch soll ausgeschlossen sein, darum gibt es strenge Kontrollen über die Verwendung der Mittel.

Viele Kantone haben keine kantonale Anschlussgesetzgebung erlassen. Die Arbeitsbeschaffungsreserven werden einzig auf dem Weg der Praxis zugelassen. Die Auskunft des Seco in der Antwort des Regierungsrates ist in dem Sinn falsch. Rechtlich gibt es halt einmal mehr eine Grauzone zwischen dem, was die Verwaltung einer Stufe meint und was die anderen Stufen zulassen. Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter! Wenn es um einen Steuervorteil geht, ist es auch nicht erstaunlich, dass da niemand Beschwerde dagegen ergreift.

Ein Postulat würde deshalb genügen, um eine Praxisänderung anzuregen. Die Regierung will das nicht, was rund 15 andere Kantone können.

Eine gesetzliche Grundlage hat aber auch klare Vorteile. Deshalb spreche ich mich auch für die Lösung mit der gesetzlichen Grundlage und der Motion aus. Wir haben dann Gelegenheit, das Gesetz so auszugestalten, - und die Einwände, die heute noch bestehen, auszumerzen und es so zu gestalten, dass auch kleine Unternehmen, eben alle KMU, noch mehr davon profitieren können! Das ist ein Appell an jene Parteien, die sich jeweils vor den Wahlen als KMU-Partei ausgeben. Damit ist der Einwand ausgeräumt, nur Grossunternehmen würden profitieren. Und wir haben so ausserdem die Möglichkeit - und das ist der einzige Weg, das so zu schaffen -, dass die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerseite ihre berechtigten Interessen einbringen können. Das wäre nicht möglich, wenn wir nur eine Praxisänderung machen würden!

Die Zulassung von Arbeitsbeschaffungsreserven gefährdet das Stabilisierungsziel in keiner Weise. Mindereinnahmen bei den Steuern würde es erst wieder in einer Hochkonjunktur geben. Es gibt eine durchaus wünschenswerte, automatische Glättung des Steuerertrags. Man darf sich keine Illusionen machen! Ich mache sie mir jedenfalls nicht. Die Arbeitsbeschaffungsreserven werden in keinem Kanton übermässig in Anspruch genommen. Man darf auch die Wirkung nicht überbewerten. Es handelt sich im Gegensatz zu allen anderen arbeitsmarktlichen Massnahmen um ein automatisch wirkendes Mittel. Sie braucht keine staatliche Intervention, sondern wirkt von sich aus auf Anregung der Unternehmer. Wir Ökonomen sprechen von "built in stabilizers".

Ich appelliere deshalb an Sie als Unternehmer, aber auch als Arbeitnehmer: stimmen Sie dieser Motion zu!

Rudolf Hug, FDP, Oberrohrdorf: Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Auch dieser Motion werden wir nicht zustimmen. Dies aus folgenden Überlegungen: Ich zitiere hier aus dem statistischen Jahrbuch 2002. Wussten Sie, dass 51% der juristischen Personen 1,4% der Steuern bezahlen und 0,4% der Unternehmen 49,7% der Steuern? Wussten Sie, dass nur gerade 24% der juristischen Personen der Unternehmen im Aargau überhaupt die Kriterien erfüllen würden, um eine solche Rückstellung zu machen? Jetzt sagen Sie mir noch, diese 24% wären die KMU's! Nein! Das sind die grossen Unternehmen. Gerade 24% der Unternehmen haben einen Reinertrag von Grösse 20'000 Franken. 10'000 Franken ist ja das absolute Minimum, das einbezahlt werden muss. Wohin muss es einbezahlt werden? Zum Bund auf ein Sperrkonto bei einer Bank. Ich als Unternehmer habe das Geld gerne im Betrieb, um damit arbeiten zu können und nicht auf einem Sperrkonto oder beim Bund. Denken Sie an die Administration, den Nachweis, warum dass jetzt dieses Geld einbezahlt werden muss. Und den administrativen

Aufwand, um das Geld auch wieder zu kriegen, die Kontrollen, die Überwachung, dass es richtig eingesetzt wurde. Wer bestimmt dann, wann das Geld geholt werden kann? Das Unternehmen? Der Unternehmer? Nein! Der Kanton? Nein! Der Bund! Der Bund sagt, wann das Geld wofür verwendet werden kann. Mir graut davor, dass der Bund in mein Unternehmen reinspricht und mir sagt, wofür ich mein Geld zu verwenden habe. Nein!

Wir haben das in der Steuergesetzrevision eingehend diskutiert und nicht aufgenommen. Aber wir haben etwas anderes gemacht. Wir haben ermöglicht, dass für Forschung und Entwicklung Rückstellungen gemacht werden können und die Mittel sogar im Betrieb bleiben und verwendet werden können. Es ist ja heute in vielen Betrieben ein Problem, dass diese nicht genügend Eigenmittel haben. Also schicken wir das Geld doch nicht noch auf ein Sperrkonto einer Bank oder zum Bund! Verwenden wir es besser im eigenen Betrieb. Da kann man sicher eine grössere Rendite erzielen als die 0,5%, die es sonst vielleicht gibt, wenn überhaupt. Wenn wir Rückstellungen machen wollen, dann braucht es eine grosszügige Handhabung der Steuerbehörden für Rückstellungen für den Betrieb, dann bleibt das Geld nämlich auch im Betrieb. Wer es unbedingt aus dem Betrieb raus haben will, kann immer noch zu der Einzahlung für die berufliche Vorsorge greifen. Dort kann er erhebliche Beträge parkieren und sie vorläufig dem Fiskus entziehen. Aber nur vorläufig. Steuervorteile sind das überhaupt nicht. Es ist allenfalls ein Steueraufschub, denn Steuern müssen Sie so oder so bezahlen. Der Sinn ist, dass das Geld länger im Betrieb bleibt.

Aus all diesen Überlegungen ist es richtig, dass der Kanton Aargau hier nicht mitmacht. Ich sage Ihnen das als Praktiker. Es ist kein taugliches Mittel. Wir brauchen es nicht und es würde auch nicht verwendet. Die KMU könnten schon gar nicht davon profitieren. Ich habe Ihnen die Kriterien erläutert. Lehnen Sie die Motion gemäss Regierungsrat ab! Sie schaden dem Kanton Aargau überhaupt nicht. Aber Sie helfen den Unternehmen, dass sie selbst fit werden und ihre Reserven selbst bilden.

Dr. Erich Stieger, CVP, Baden: Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Es gibt gewiss Gründe, die man für diese steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven anführen könnte. Der Kanton Aargau ist offenbar der einzige Kanton, der diese Möglichkeit nicht kennen soll. Das Thema tönt auch gut, allerdings nur auf dem Papier. Der Nutzen ist umstritten. Die Ausschöpfung dieser Möglichkeit hält sich in engen Grenzen. Es gibt viele Gründe, die gegen diese Motion sprechen. Es wird ausgerechnet in einer Zeit, da administrative Vereinfachungen auch seitens der SVP gefordert werden, erheblicher administrativer Aufwand geschaffen und zwar nicht nur für die Unternehmer, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, sondern auch für die Verwaltung. Besonders stossend ist, dass ausgerechnet die kleineren Unternehmungen von dieser Möglichkeit gar keinen Gebrauch machen könnten. Das ist von Bundesrechts wegen ausgeschlossen. Der Entscheid, Herr Hug hat es gesagt, die Freigabe dieser Reserven liegt zudem nicht beim Kanton, sondern beim Bund. Das Thema haben wir im Rahmen der Steuergesetzrevision vor 3 Jahren bereits schon behandelt. Wir haben damals die Einführung für nicht nötig und auch nicht als sinnvoll betrachtet. Wir haben bessere Instrumente zur Standortförderung. Ich erinnere da unter anderem auch an das Dekret, Steuererleichterungen an

Unternehmen zu ermöglichen, die neu im Kanton Aargau ihren Sitz nehmen möchten. Für die CVP überwiegen die Gründe gegen die Einführung und sie stimmt gegen die Motion!

Katharina Kerr Rüesch, SP, Aarau: Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Die SP-Fraktion unterstützt die Motion Bodmer betreffend Arbeitsbeschaffungsreserven (ABR) aus folgenden Gründen:

1. Die Arbeitsbeschaffungsreserve (ABR) ist ein konjunkturstützendes Instrument. Die Reserven werden in guten Zeiten geäufnet, in schlechten können sie zur Stützung der betreffenden Unternehmen, und nur aus diesem Grund, aufgelöst werden. Die ABR ist demnach eine nachhaltige und antizyklische Massnahme.
2. Indem mit der ABR Unternehmen gestützt werden, werden auch Arbeitsplätze erhalten. Wenn wir uns nur die Unternehmensschliessungen und die damit verbundenen neu provozierten Arbeitslosenzahlen der letzten Wochen gegenwärtigen, müssen wir alle einsehen, dass jedes Mittel, das dagegen eingesetzt werden kann, auch ergriffen werden muss.
3. Das Argument der Regierung, die ABR würden nicht genügend genutzt, ist nicht erwiesen. Zwar trifft es zu, dass von den im Oktober 2002 freigegebenen 350 Mio. Franken von ABR bis September nur 170 Mio. als ausgelöst gemeldet wurden. Jedoch gilt eine zweijährige Meldefrist, das heisst, bis Ablauf der Frist könnten die freigegebenen Mittel dennoch gewirkt haben - man weiss es einfach noch nicht.
4. Das Argument, dass die ABR das Steuerrecht und die Bewilligungsabläufe kompliziere, trifft zu. Jedoch hat auf Bundesebene die nationalrätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben im August 1999 den Bundesrat aufgefordert, die Verfahren bzw. das betreffende Gesetz, auf das sich der Regierungsrat bezieht, zu vereinfachen, da die Rahmenbedingungen zu restriktiv für eine effiziente Anwendung der ABR seien. Diese Revision steht noch an.
5. Wenn der Aargau, dazu noch als einziger Kanton, glaubt, es sich leisten zu können, auch nur ein gutes Instrument zur Konjunkturstützung verschmähen zu können, ist dies unverständlich und den von Schliessung bzw. Arbeitslosigkeit bedrohten Unternehmen bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitgebern gegenüber zynisch. Es ist erwiesen, dass mit dem Instrument Firmen und Arbeitsplätze gerettet werden konnten.
6. Die SP-Fraktion erachtet es als sinnvoll, wenn Firmen Gelder für die Konjunkturstützung investieren. Wir müssen uns auch die Frage stellen, ob andernfalls nicht der Druck auf Steuersätze erhöht werden könnte. Konjunkturpolitisch wäre dies aber kontraproduktiv. Noch ein Wort zu Herrn Hug: Ich gehe davon aus und wir wissen das, dass er das Glück und die Fähigkeit hat, einem guten Unternehmen vorzustehen und dass das in seinem Unternehmen vielleicht nicht notwendig ist. Aber von einem solchen Unternehmen, auch in dieser Branche auf alle anderen zu schliessen, ist eben nach unserer Meinung auch nicht statthaft. Ich habe nicht nur gesagt, dass Sie Glück haben, Herr Hug!
7. Ein wichtiger Punkt ist für die SP-Fraktion aber, dass bei einer allfälligen Legiferierung der Arbeitnehmer-Schutz gewährleistet wird, und zwar in der gleichen Weise, wie dies in der Submissionsverordnung der Fall ist. Das heisst, es

muss gesichert sein, dass bestehende Gesamtarbeitsverträge bzw. die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen beachtet und auch kontrolliert werden. In welcher Form diese Kontrolle stattfindet, überlassen wir dem Gesetzgeber. Das kann in einer paritätischen Kommission oder in einer anderen Form sein.

Unter diesen Bedingungen ist die grosse Mehrheit der SP-Fraktion für Überweisung der Motion Bodmer.

Vorsitzende: Wir kommen zu den Einzelvoten.

Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch: Der Kanton Aargau hat 200 Jahre Tradition der Bundestreue. Setzen wir diese gute Tradition fort! Herr Hug hat dem Verwaltungsrat beantragt, kein Geld einzubezahlen. Herr Bodmer hat dem Grossen Rat beantragt, der Unternehmerin, dem Unternehmer jene Wahlfreiheit zu geben, die das Bundesrecht ermöglicht. Geben wir diesem Unternehmer oder dieser Unternehmerin doch die Möglichkeit, sich frei zu entscheiden. Geben wir das, was sie auf allen Gebieten am meisten nötig haben, geben wir Freiheit!

Thomas Bodmer, SVP, Wettingen: Es ist populistisch, wenn man als Massgrösse für die Beurteilung dieser Motion die Zahl von 24% der Unternehmen, die davon profitieren können, nimmt. Wenn schon, müsste man als Zahl die Anzahl Arbeitsplätze von den Unternehmen, die davon betroffen sind, berücksichtigen. Denn auch ich kenne Unternehmen, die 3 oder 4 0,25-Personenaktiengesellschaften halten und überall versuchen, Buisness zu machen. Es gibt natürlich viel mehr einzelne Unternehmen, als damit auch Arbeitsplätze ausgelöst werden. Betroffen sind da schätzungsweise etwa 80% der Arbeitsplätze, die das geltende Bundesrecht bereits zulässt, diese Arbeitsbeschaffungsreserven zu bilden. In der Tat ist es aber ein Mangel, dass die ganz kleinen Unternehmen nicht in vollem Ausmass von diesem Bundesgesetz profitieren können. Aber das spricht ja nicht dagegen, für die kleinen und mittleren Unternehmen ab 10 Mitarbeitern diese Möglichkeit zu schaffen! Überlassen wir es doch dem Unternehmer, ob er hier mitmachen will oder nicht! Die Verkomplizierung des Steuerrechts, die ist nun wirklich zu verkraften. Da haben wir dann wirklich schwierigere Probleme zu lösen, auch in der Steuerberatung. Ich kann nicht verstehen, weshalb Aargauer Unternehmer als einzige mehr Geld für direkte Bundessteuern nach Bern zahlen sollen als die Unternehmen in den andern Kantonen, nur weil sich hier aus parteipolitischen Überlegungen gewisse Fraktionen gegen diesen Vorstoss aussprechen!

Vorsitzende: Aus dem Plenum liegen keine weiteren Wortmeldungen dazu vor.

Regierungsrat Roland Brogli, CVP: Auch wenn alle andern Kantone dieses Instrument kennen, sprechen doch sehr viele Gründe gegen die Einführung im Kanton Aargau. Die Aussagen der anderen Kantone - und Frau Kerr, wir haben eine Umfrage gemacht - sind alles andere als berauschend. Es ist fraglich, ob diese Kantone nach den gemachten Erfahrungen und in Kenntnis der bescheidenen Wirkungen, das Instrument nochmals einführen würden.

Folgende Gründe sprechen aus Sicht des Regierungsrates gegen die Einführung einer Arbeitsbeschaffungsreserve: 1. Die Unternehmen sind nicht frei bei der Auflösung dieser Reserven. Die Freigabe wird vom Bund gesteuert. Die unternehmerische Freiheit ist hier eingeschränkt.

2. Bedenken bestehen auch aufgrund bundesstaatlicher Zuständigkeit. Obwohl der Kanton und die Gemeinden die finanzielle Hauptlast tragen, entscheidet ausschliesslich der Bund über die Freigabe.

3. Im Kanton Aargau mit seinen zahlreichen Kleinunternehmen könnte das Instrument von vielen Firmen, in der Regel nämlich von jenen mit weniger als 20 Mitarbeitenden gar nicht in Anspruch genommen werden. Dies würde ja auch wieder als Ungleichbehandlung empfunden.

4. Ob das anvisierte Ziel, Arbeitsplätze in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu erhalten, erreicht werden kann, ist fraglich und umstritten. Jedenfalls ist hier nichts erwiesen. Paradoxerweise kommen die Unternehmen in guten Zeiten in den Genuss von Steuerentlastungen. Bei der Investition in wirtschaftlichen Schwächephasen gibt es dann keine Steuervorteile mehr.

5. Ich rufe Ihnen wieder in Erinnerung: Jeder neue Abzug führt zu administrativem Mehraufwand durch die Verkomplizierung des Steuerwesens, die Erweiterung der Steuerformulare und geringerer Transparenz. Dies alles steht im Gegensatz zur ständigen Forderung von Politik und Steuerpflichtigen nach Vereinfachungen.

6. Das Steuergesetz ist eben revidiert worden. Dieser Punkt war bereits schon Diskussionsgegenstand der Revisionsdebatten. Man hat anstelle dieser Arbeitsbeschaffungsreserven andere Vergünstigungen zu Gunsten der Unternehmungen im neuen Steuergesetz aufgenommen.

7. Aargau Services und das kantonale Steueramt werden sehr selten auf das Fehlen dieses Instrumentarium angesprochen. Der Standort Aargau erleidet dadurch überhaupt keinen Nachteil. Ich bitte Sie, die Motion nicht zu überweisen!

Abstimmung:

Für Überweisung der Motion: 50 Stimmen.
Dagegen: 70 Stimmen.

1622 Interpellation Thomas Bodmer, SVP, Wettingen, vom 4. März 2003 betreffend neues Steuergesetz; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1164 hievor)

Antwort des Regierungsrats vom 4. Juni 2003:

Zu Frage 1: Nach Erfassung der Steuereinnahmen 2002 von rund der Hälfte der Gemeinden zeigt sich, dass die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden im Durchschnitt rund 9% über den Budgeteingaben liegen. Hauptgründe dafür sind Mehrerträge bei den Steuern der juristischen Personen (+ 12%) sowie bei den Quellensteuern (+ 20%). Die hohen Abweichungen bei den Steuern der juristischen Personen und Quellensteuern ergaben sich aufgrund des konjunkturbedingten sehr starken Wachstums der Steuern gegenüber den Vorjahren. So schlugen vor allem die sehr guten Geschäftsergebnisse der Unternehmen in den Jahren 1999 und 2000 zu Buche. In diesem Bereich waren dann auch beim Kanton wie auch gesamtschweizerisch sowohl im Jahre 2001 als auch im Jahre 2002 hohe Budgetüberschreitungen zu verzeichnen, dies unabhängig vom Systemwechsel. Der

Kanton Aargau war der einzige (und letzte) Kanton, der bei den juristischen Personen per 2001 von der zweijährigen Vergangenheits- zur einjährigen Gegenwartbesteuerung wechselte.

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen beträgt die durchschnittliche Budgetabweichung nach bisheriger Auswertung rund 5%. Verglichen mit den beiden Vorjahren (2000: + 4.3%; 2001: + 7.4%) liegt dieser Wert in einer üblichen Bandbreite. Er bestätigt die Erfahrung, dass die meisten Gemeinden eher vorsichtig budgetieren. Von Gemeinde zu Gemeinde sind die Budgetabweichungen allerdings sehr unterschiedlich. Eine vorsichtige Budgetierung war im Jahr 2002 angebracht, da sich viele zusätzliche Unsicherheitsfaktoren kumulierten. Immerhin haben im Rechnungsjahr rund ein Fünftel der Gemeinden das Budgetziel nicht erreicht. Die Unsicherheiten ergaben sich aus den Tarif- und Steuerabzugsänderungen der Steuergesetzrevision, aus dem Übergang zur Gegenwartbesteuerung, aus dem Ausgleich der kalten Progression sowie aus der allgemeinen Neuschätzung der Liegenschaften. Zudem musste bei der Budgetierung 2002 die Entwicklung der Einkommen während eines langen Zeitraums abgeschätzt werden. Beruhte der bei der Budgetierung 2002 bekannte Rechnungsabschluss 2000 noch auf den Bemessungsjahren 1997/98, basiert der Abschluss 2002 zu wesentlichen Teilen auf Veranlagungsdaten 2001 plus einem Korrekturfaktor für das Jahr 2002. Bei der Budgetierung 2002 mussten die Gemeinden also das Wachstum der steuerbaren Einkommen für vier Jahre abschätzen. Die Auswirkungen aus all diesen Änderungen und Entwicklungen konnten für die Gemeinden naturgemäss sehr unterschiedlich ausfallen.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Budgetierung primär dadurch, dass er sie darüber informiert, wie er die Entwicklung der Steuereinnahmen für den Gesamtkanton einschätzt. Im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision und dem Ausgleich der kalten Progression hat er die Gemeinden zudem darauf hingewiesen, dass deren Auswirkungen je nach Zusammensetzung der Steuerpflichtigen für die einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich sein werden. Als Budgetierungshilfe hat der Kanton eine grobe Typisierung der Gemeinden vorgenommen. Detaillierte gemeindespezifische Budget-Grundlagen konnte der Kanton den Gemeinden jedoch nicht zur Verfügung stellen.

Bezüglich Annahmefehlern ist feststellbar, dass das Wachstum des Volkseinkommens im Jahre 2000 unterschätzt wurde. Daraus resultierten bisher insbesondere im Rechnungsjahr 2002 unerwartet hohe Nachträge für das Steuerjahr 2001. Zu optimistische Erwartungen bestanden dagegen für das Wachstum des Volkseinkommens in den Jahren 2001, 2002 und 2003. Dies wird sich auf die kommenden Rechnungsabschlüsse auswirken. Bezüglich ausserordentlichen Faktoren wurden sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen etwas unterschätzt, was sich per Saldo wieder ausglich. Zudem treffen diese Mehr- und Mindereinnahmen mit mehr Verzögerung ein als erwartet. Die übrigen Annahmen zu Auswirkungen von Tarifen und Abzügen waren soweit überprüfbar korrekt. Grundsätzlich ist es jedoch schwierig, die verschiedenen Effekte auseinander zu halten.

Zu Frage 2: Für mittel- und längerfristige Steuerprognosen ist erstens eine Annahme zur volkswirtschaftlichen Entwicklung sowie zweitens eine Annahme zu deren Auswir-

kung auf die Steuern zu treffen. Im Weiteren spielt es auch eine wichtige Rolle, wie hoch die provisorischen Rechnungen ausfallen bzw. wie viele Nachträge aus früheren Steuerjahren anfallen. Korrekte Annahmen über die Wirtschaftsentwicklung genügen demzufolge alleine nicht, um den Steuerertrag exakt zu prognostizieren.

Für die Festlegung des Tarifs war es wichtig, die Auswirkungen des Übergangs zur Gegenwartsbesteuerung richtig abzuschätzen. Hierfür war die Annahme über das langfristige Wachstum des aargauischen Volkseinkommens zentral. Im Rahmen der Steuergesetzrevision wurde ein langfristiges nominelles Wachstum von 2,0% angenommen. In den ersten Jahren nach der Revision liegt das nominelle Wirtschaftswachstum nun im Durchschnitt voraussichtlich deutlich unter dieser 2%-Marke. Ab dem Jahr 2004 geht die Regierung im Finanzplan davon aus, dass das Volkseinkommen mit einer Rate von 2,5% wachsen wird. Im Durchschnitt über die Jahre kann die bei der Steuergesetzrevision zugrunde gelegte Annahme also auch aus heutiger Sicht noch als zutreffend bezeichnet werden.

Zu Frage 3: Siehe Beantwortung der Fragen 1 und 2.

Zu Frage 4: Ohne Steuergesetzrevision wären die Steuereinnahmen im Jahre 2002 nicht tiefer, sondern beim Kanton um rund 60 Mio. Franken und bei den Gemeinden um rund 22 Mio. Franken höher ausgefallen als im nunmehrigen Rechnungsergebnis 2002. Dies entspricht 4,0% bzw. 1,8% der Steuereinnahmen. Beim Kanton entsprachen die gegenüber dem alten Steuergesetz tieferen Steuereinnahmen den Erwartungen. Für die Gemeinden war mit Mindereinnahmen im Umfang von 34 Mio. anstatt 22 Mio. Franken gerechnet worden. Bei dieser ex post-Berechnung wird davon ausgegangen, dass die allgemeine Neuschätzung der Liegenschaften (mit Mehrerträgen für den Kanton von 33 Mio. Franken und die Gemeinden von 31 Mio. Franken) auch ohne die darauf folgende Steuergesetzrevision durchgeführt worden wäre. Im Vorfeld der Volksabstimmung über die Steuergesetzrevision wurden langfristige Mindereinnahmen von jährlich 27 Mio. Franken (Kanton) und 3 Mio. (Gemeinden) kommuniziert, womit die Mehrerträge aus der Allgemeinen Neuschätzung bereits mitberücksichtigt waren.

Ausgehend von den Ausführungen zu Frage 2 geht der Regierungsrat nach wie vor davon aus, dass die langfristigen Annahmen zutreffen. In den Jahren 2001-2004 fallen die Ausfälle jedoch fast durchwegs höher aus als erwartet, wie aus untenstehender Zusammenstellung ersichtlich ist.

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen ergaben sich aufgrund des Konjunkturverlaufs im Jahr 2002 Mehreinnahmen für den Kanton und die Gemeinden von schätzungsweise jeweils rund 20 Mio. Franken bzw. 1,6% des Steuerertrags, dies im Vergleich zu den Berechnungen anlässlich der Revision. Das überraschend starke Wachstum des Volkseinkommens im Jahr 2000 bzw. der Löhne und Boni im Jahr 2001 kam aufgrund der Gegenwartsbesteuerung früher zum Tragen als unter dem alten Veranlagungssystem.

Diesen Mehreinnahmen stehen in den Rechnungsjahren 2003 und 2004 Mindereinnahmen gegenüber. Diese haben ihre Ursache im schwachen Wachstum des Volkseinkommens in den Jahren 2001, 2002 und 2003.

Bei den juristischen Personen hätte die Weiterführung des alten Steuergesetzes neben der Vermeidung der erwarteten jährlichen Mindereinnahmen von 31 Mio. Franken nochmals rund 50 Mio. Franken einmalige Mehreinnahmen, verteilt auf die Rechnungsjahre 2001-2004, gebracht. Grund dafür ist, dass der Systemwechsel genau in den Jahren stattfand, als die Unternehmen Rekordergebnisse auswiesen. Aufgrund der Übergangsregelung kamen diese Gewinne nur zu einem Drittel zur Besteuerung. Anlässlich der Berechnungen zum neuen Steuergesetz wurden diese Mindereinnahmen in diesem Ausmass nicht erwartet.

Mehr- oder Mindereinnahmen der Steuergesetzrevision (Kanton)

in Mio. Franken	2001	2002	2003	2004
Erwartet (ohne Allg. Neuschätzung der Liegenschaften)	-54	-60	-60	-60
Unerwartete Einflüsse:				
- Natürliche Personen	0	+20	-20	-10
- Juristische Personen	-10	-20	-15	-5
Total	-64	-60	-95	-75
In % aller Steuererträge	-4.3%	-4.0%	-6.3%	-5.0%

Mehr- oder Mindereinnahmen der Steuergesetzrevision (Gemeinden)

in Mio. Franken	2001	2002	2003	2004
Erwartet (ohne Allg. Neuschätzung der Liegenschaften)	-33	-34	-34	-34
Unerwartete Einflüsse:				
- Natürliche Personen	0	+20	-20	-10
- Juristische Personen	-4	-8	-6	-2
Total	-37	-22	-60	-46
In % aller Steuererträge	-3.1%	-1.8%	-5.0%	-3.8%

Im Voranschlag 2003 hat der Grosse Rat ein Ausgabenwachstum von 137 Mio. Franken gegenüber dem Voranschlag 2002 beschlossen. Details zu den einzelnen Ausgabenbereichen finden sich in den Ausführungen des Regierungsrats in der Botschaft zum Voranschlag 2003. Daraus geht hervor, dass das Ausgabenwachstum mehrheitlich auf externe Faktoren wie Vorgaben des Bundes und Sonderfinanzierungen zurückzuführen ist. Dem budgetierten Ausgabenwachstum steht auf der Einnahmenseite im Bereich Steuern lediglich eine Zunahme von 41 Mio. Franken gegenüber. Trotzdem gelang es Regierungsrat und Parlament das Budget ausgeglichen zu gestalten. Angesichts der schwierigen Ausgangslage darf dies als sehr befriedigend betrachtet werden.

Zu Frage 5: Würde das Wirtschaftswachstum langfristig über den angenommenen 2,0% liegen, ergäben sich tatsächlich wiederkehrende Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision. Wie in Ziffer 2 ausgeführt wurde, erweisen sich jedoch die der Steuergesetzrevision zugrunde gelegten

Annahmen zum langfristigen Wachstum des Volkseinkommens auch aus heutiger Sicht noch als zutreffend.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich die Steuerbelastung im Kanton Aargau gemäss Steuerbelastungsindex der Eidgenössischen Steuerverwaltung im interkantonalen Vergleich mit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes wesentlich verbessert hat. Der Index ist von 96.5 im Jahr 2000 auf 88.4 im Jahr 2001 gefallen. Auch dies ist ein starkes Indiz dafür, dass die Steuerbelastung zumindest nicht gestiegen ist.

Zu Frage 6: In der Antwort auf die Interpellation Rainer Kaufmann vom 26. Mai 1998 hat der Regierungsrat den voraussichtlichen administrativen Mehraufwand der einjährigen Gegenwartsbesteuerung bezeichnet. Dabei wurde der längerfristige Mehraufwand, ohne Berücksichtigung von Rationalisierungsmassnahmen, für die Gemeinden auf 15-30% geschätzt, nach Greifen der Rationalisierungsmassnahmen noch auf 10-20%. Für den Kanton wurde der Mehraufwand auf 8-11% bzw. 3-6% beziffert.

Der Regierungsrat hat sich nie dahingehend geäussert, dass der Personalbestand nach Einführung des neuen Steuergesetzes und Vornahme der Rationalisierungen auf den Stand vor dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes reduziert werden kann. Auch wurde den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern nie ein solches Szenario in Aussicht gestellt. Dies ist auch nicht möglich, da mit der einjährigen Gegenwartsbesteuerung eine gegenüber früher doppelte Veranlagungskadenz zu bewältigen ist. Immerhin tragen die Rationalisierungsmassnahmen aber dazu bei, dass nur eine vergleichsweise moderate Aufstockung des Personalbestands notwendig ist.

Die für die Rationalisierung notwendigen Informatiklösungen stehen heute teilweise bereits im Einsatz. In den kommenden Jahren werden weitere für die Rationalisierung wesentliche Elemente realisiert (z.B. für die automatisierte Veranlagungsunterstützung). Zudem sind noch verschiedene punktuelle Verbesserungen vorgesehen (z.B. Informationswesen, Archivierung).

Das Kantonale Steueramt hat seinen Personalbestand seit 1998 um rund 6.5% erhöht, wobei die Erhöhung teilweise auch durch das vom Systemwechsel unabhängige Mengenwachstum begründet ist. Der zusätzliche Mehraufwand für die Übergangsphase bis zur vollständigen Umsetzung aller Rationalisierungsmassnahmen ist nicht durch Neuanstellungen, sondern durch Sondereinsätze des bestehenden Perso-

nals aufgefangen worden. Es besteht damit in den kommenden Jahren kein Potenzial für Personalreduktionen.

Die Gemeindesteuerämter haben ihren Personalbestand je nach konkreter Ausgangslage (z.B. bisherige Belastung des Steueramtes; Verhältnis Teil-/Vollzeitstellen; Ausübung von zusätzlichen Verwaltungsaufgaben; bestehende betriebliche Organisation) in unterschiedlichem Ausmass erhöht. Gemäss Erkenntnis des Kantonalen Steueramts haben die Gemeinden die personellen Aufstockungen ähnlich wie das Kantonale Steueramt auf die längerfristige Arbeitslast ausgerichtet und den mit der Übergangsphase verbundenen zusätzlichen Aufwand durch zusätzlichen Einsatz des bestehenden Personals aufgefangen. Ob in späteren Jahren ein personeller Abbau möglich ist, ist daher fraglich und von den jeweiligen Verhältnissen abhängig.

Wollte man den Personalbestand in den Gemeinden und im Kanton auf den Stand von vor dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes abbauen, wäre dies nur mit einer spürbaren Qualitätseinbusse im Veranlagungs-, Bezugs- und Verrechnungssteuerrückerstattungsverfahren möglich. Dies wäre wohl mit einer namhaften Einbusse des Steuersubstrats verbunden. Zudem würde es für die Steuerbehörden schwierig, das bestehende Dienstleistungsniveau gegenüber den Steuerpflichtigen (insb. Auskünfte, Bearbeitungsfristen) zu halten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'734.50.

Thomas Bodmer, SVP, Wettingen: Die Antwort ist ausführlich ausgefallen. Es zeigt sich hier einmal mehr, was passiert, wenn man der Verwaltung in einer komplexen Materie zu sehr Glauben schenkt. Die Verwaltung hat es halt eben doch in der Hand, den Zeitpunkt von Steuergesetzrevisionen und ihre Berechnungen so zu steuern, dass am Schluss Mehrerträge für ewige Zeiten kommen, mit denen man im Moment oder nur unter vorgehaltener Hand gerechnet hat. Diese Bedenken wurden mit dieser Antwort nicht ausgeräumt. Sie ist aber informativ ausgefallen und ich bin mit der Antwort zufrieden.

Vorsitzende: Der Interpellant ist von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

Sie haben sich heute einen etwas früheren Feierabend redlich verdient. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend und eine gute Heimkehr! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 16.15 Uhr.)